

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1295/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 über die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 in Athen teilnehmen** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1296/2003 des Rates vom 15. Juli 2003 über die gemeinsame Einfuhrregelung für Schuhe mit Ursprung in Vietnam** ..... 6

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Rat

2003/520/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 16. Juni 2003 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen** ..... 11
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen ..... 12
- ★ **Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft** ..... 18

##### Kommission

2003/521/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 9. April 2002 über die staatliche Beihilfe, die Italien Seilbahnbetreibern in der Autonomen Provinz Bozen gewährt hat <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1191)** ..... 19

|  |    |
|--|----|
| 2003/522/EG:   |    |
| * <b>Beschluss der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche</b> .....   | 30 |
| 2003/523/EG:   |    |
| * <b>Beschluss der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel</b> .....   | 35 |
| 2003/524/EG:   |    |
| * <b>Beschluss der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg</b> .....   | 40 |
| 2003/525/EG:   |    |
| * <b>Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2003 zur Verschiebung des Anwendungsdatums der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte hinsichtlich bestimmter Geräte <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2591)</b> ..... | 45 |
| 2003/526/EG:   |    |
| * <b>Entscheidung der Kommission vom 18. Juli 2003 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2535)</b> .....                             | 46 |
| <hr/>  |    |
| <b>Berichtigungen</b>  |    |
| * <b>Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1207/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Pilzkonserven (ABl. L 168 vom 5.7.2003)</b>  | 51 |

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1295/2003 DES RATES****vom 15. Juli 2003****über die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 in Athen teilnehmen**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 62 Nummer 2 Buchstabe a) und Buchstabe b) Ziffer ii),

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Olympische Charta sieht für die Mitglieder der olympischen Familie die Berechtigung vor, in das Land der Olympischen Spiele ausrichtenden Stadt einzureisen; dazu genügt es, dass sie die Olympische Akkreditierungskarte und den Reisepass oder ein anderes offizielles Reisedokument vorweisen, ohne dass andere Verfahren und Formalitäten, die nicht mit der Akkreditierungskarte zusammenhängen, befolgt werden müssen.
- (2) Die verantwortlichen Einrichtungen wählen nach Maßgabe des vom Organisationskomitee für die Olympischen Spiele festgelegten Akkreditierungsverfahrens jene Personen aus, die sie für eine Teilnahme an den Olympischen Spielen oder Paralympischen Spielen als Mitglieder der olympischen Familie vorschlagen.
- (3) Da die Spiele Zielscheibe von Terroranschlägen sein könnten, stellt das Organisationskomitee für die Olympischen Spiele den Mitgliedern der olympischen Familie Akkreditierungskarten aus. Die Akkreditierungskarte ist ein Dokument mit besonderen Sicherheitsmerkmalen, das Zugang zu den Austragungsorten der Wettkämpfe und anderen Veranstaltungen im Rahmen der Olympischen und Paralympischen Spiele gewährt.
- (4) Die Ausrichtung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2004 in Athen durch Griechenland stellt den ersten Fall dar, in dem ein Mitgliedstaat, der den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwendet, eine solche Veranstaltung durchführt.

- (5) Um die Abhaltung der Olympischen und Paralympischen Spiele 2004 in Griechenland unter Einhaltung der Pflichten der Olympischen Charta zu ermöglichen, sollte die Gemeinschaft Rechtsvorschriften über die Erleichterung der Erteilung von Visa an die Mitglieder der olympischen Familie erlassen.

- (6) Aus diesem Grund ist es erforderlich, für die Dauer der Olympischen und Paralympischen Spiele 2004 eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung für die Mitglieder der olympischen Familie vorzusehen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind <sup>(3)</sup>, visumpflichtige Drittstaatsangehörige sind.

- (7) Die Ausnahmeregelung sollte sich auf die Bestimmungen des Besitzstands über die Antragstellung für ein Visum, die Ausstellung und die Gestaltung des Visums beschränken. Auch die Methoden zur Kontrolle an den Außengrenzen sollten im Rahmen des Erforderlichen angepasst werden, um die Änderungen der Visabestimmungen zu berücksichtigen.

- (8) Die Visumanträge für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 teilnehmen, sollten zugleich mit dem Antrag auf Akkreditierung von den zuständigen Einrichtungen beim Organisationskomitee für die Olympischen Spiele eingereicht werden. Der Antrag auf Akkreditierung hat die wichtigsten Daten der betreffenden Personen wie vollständiger Name, Geschlecht, Geburtsdatum und -ort sowie Nummer und Art des Reisepasses unter Angabe des Ablaufs der Gültigkeitsdauer zu enthalten. Diese Anträge werden an die für die Visumerteilung zuständigen griechischen Behörden übermittelt.

<sup>(1)</sup> Vorschlag vom 8. April 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 19. Juni 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 81 vom 21.3.2001, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 453/2003 (ABl. L 69 vom 13.3.2003, S. 10).

- (9) Unabhängig von dieser Verordnung können die Mitglieder der olympischen Familie stets persönlich einen Visumantrag nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands stellen.
- (10) Sofern in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen vorgesehen sind, sollten die einschlägigen Bestimmungen des gemeinschaftlichen Besitzstands über Visa und Kontrollen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten Anwendung finden. Insbesondere gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Visumerteilung nicht für Mitglieder der olympischen Familie, die den Status visumpflichtiger Drittstaatsangehöriger haben, aber im Besitz eines Aufenthaltstitels oder einer vorübergehenden Aufenthaltserlaubnis eines Mitgliedstaats sind, der den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwendet.
- (11) Die durch diese Verordnung geschaffene Ausnahmeregelung sollte angesichts der Erfahrungen bei ihrer Durchführung bewertet werden. Deshalb sollte nach den Olympischen und Paralympischen Spielen 2004 eine Bewertung vorgesehen werden, um im Hinblick auf die etwaige Ausrichtung Olympischer Spiele durch einen anderen Mitgliedstaat, der auch den Schengen-Besitzstand in vollem Umfang anwendet, einschätzen zu können, wie sich diese Regelungen bewährt haben.
- (12) Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ist es erforderlich und angemessen, zur Erreichung des grundlegenden Ziels, die Erteilung von Visa an die Mitglieder der olympischen Familie zu erleichtern, die befristete Ausnahmeregelung gemäß dieser Verordnung zu bestimmten gemeinschaftlichen Bestimmungen zu erlassen. Die Verordnung geht entsprechend Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags nicht über die für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (13) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist. Da diese Verordnung den Schengen-Besitzstand nach den Bestimmungen des Dritten Teils Titel IV des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diese Verordnung erlassen hat, ob es sie in einzelstaatliches Recht umsetzt.
- (14) Für Island und Norwegen stellt diese Verordnung eine Weiterentwicklung von Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik

Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands<sup>(1)</sup> dar, die in dem in Artikel 1 Buchstabe B des Beschlusses 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu jenem Übereinkommen<sup>(2)</sup> genannten Bereich fallen.

- (15) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden<sup>(3)</sup>, nicht beteiligt; das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für das Vereinigte Königreich nicht bindend oder anwendbar ist.
- (16) Diese Verordnung stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland<sup>(4)</sup> nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieser Verordnung, die für Irland nicht bindend oder anwendbar ist.
- (17) Diese Verordnung stellt einen auf den Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 des Beitrittsvertrags von 2003 dar —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### KAPITEL I

### GEGENSTAND UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 1

#### Gegenstand

Mit dieser Verordnung wird für die Mitglieder der olympischen Familie für die Dauer der Olympischen und Paralympischen Spiele 2004 eine zeitlich befristete Ausnahmeregelung zu bestimmten Bestimmungen des Schengen-Besitzstands betreffend die Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa sowie betreffend die einheitliche Visagegestaltung geschaffen.

Abgesehen von dieser Ausnahmeregelung gelten weiterhin die entsprechenden Bestimmungen des Schengen-Besitzstands über die Verfahren zur Beantragung und Erteilung des einheitlichen Visums.

<sup>(1)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

<sup>(2)</sup> ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

<sup>(4)</sup> ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.

## Artikel 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „verantwortliche Einrichtungen“ in Bezug auf die Maßnahmen zur Erleichterung der Verfahren zur Beantragung und Erteilung von Visa für die Mitglieder der olympischen Familie, die an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 teilnehmen, die offiziellen Einrichtungen, die gemäß der Olympischen Charta beim Organisationskomitee für die Olympischen Spiele 2004 die Verzeichnisse der Mitglieder der olympischen Familie einreichen können, damit ihnen Akkreditierungskarten für die Spiele ausgestellt werden;
2. „Mitglied der olympischen Familie“ alle Personen, die Mitglied des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, der Internationalen Verbände, der Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, der Organisationskomitees für die Olympischen Spiele und der nationalen Vereinigungen sind wie die Athleten, die Kampfrichter/Schiedsrichter, Trainer und anderen Sportfachleute, das die Teams oder die einzelnen Sportler begleitende medizinische Personal sowie die akkreditierten Medienvertreter, Funktionsträger, Geldgeber und Förderer der Spiele oder andere offizielle Gäste, die sich der Olympischen Charta verpflichten, der Autorität und Kontrolle des Internationalen Olympischen Komitees unterstellen, in den Verzeichnissen der verantwortlichen Einrichtungen aufgeführt sind und vom Organisationskomitee für die Olympischen Spiele 2004 für die Teilnahme an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 akkreditiert wurden;
3. „Olympische Akkreditierungskarten“, die vom Organisationskomitee für die Olympischen Spiele 2004 gemäß Artikel 16 des griechischen Gesetzes 3103/2003 ausgestellt wurden, ein oder zwei mit Sicherheitsmerkmalen versehene Dokumente, eines für die Olympischen und eines für die Paralympischen Spiele, die mit einem Foto des Inhabers versehen sind, die Identität des betreffenden Mitglieds der olympischen Familie belegen und dem Inhaber das Recht auf Zugang zu den Austragungsorten der Wettkämpfe und anderen Veranstaltungen während der Spiele verleihen;
4. „Dauer der Olympischen und Paralympischen Spiele“ für die Olympischen Sommerspiele 2004 den Zeitraum vom 13. Juli bis 29. September 2004 sowie für die Paralympischen Herbstspiele 2004 den Zeitraum vom 18. August bis 29. Oktober 2004;
5. „Organisationskomitee für die Olympischen Spiele 2004“ das gemäß Artikel 2 des griechischen Gesetzes 2598/1998 eingerichtete Komitee, das für die Organisation der Olympischen und Paralympischen Spiele 2004 in Athen zuständig ist und über die Akkreditierung der an diesen Spielen teilnehmenden Mitglieder der olympischen Familie entscheidet;
6. „die für die Visumerteilung zuständigen Stellen“ die von Griechenland benannten Stellen, die für die Prüfung der Anträge und die Erteilung der Visa an die Mitglieder der olympischen Familie zuständig sind.

## KAPITEL II

**VISUMERTEILUNG**

## Artikel 3

**Voraussetzungen**

Ein Visum darf nach Maßgabe dieser Verordnung nur dann ausgestellt werden, wenn die betreffende Person

- a) von einer der verantwortlichen Einrichtungen benannt und vom Organisationskomitee für die Olympischen Spiele 2004 akkreditiert wurde, um an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 teilzunehmen;
- b) im Besitz eines gültigen und zum Überschreiten der Außengrenzen berechtigenden Reisedokuments im Sinne des Artikels 5 des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (nachstehend „Schengener Durchführungsübereinkommen“ genannt) ist;
- c) nicht zur Einreiseverweigerung ausgeschlossen wurde;
- d) keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die nationale Sicherheit oder die internationalen Beziehungen eines der Mitgliedstaaten darstellt.

## Artikel 4

**Einreichung des Visumantrags**

- (1) Bei der Erstellung des Verzeichnisses der für die Teilnahme an den Olympischen oder Paralympischen Spielen ausgewählten Personen kann die zuständige Einrichtung gemeinsam mit dem Antrag auf Ausstellung der olympischen Akkreditierungskarte für die ausgewählten Personen einen Gruppenantrag auf Erteilung eines Visums für die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 visumpflichtigen Mitglieder der olympischen Familie einreichen.
- (2) Der Gruppenantrag für Visa für die betreffenden Personen wird zugleich mit den Anträgen auf Ausstellung der olympischen Akkreditierungskarte an das Organisationskomitee für die Olympischen Spiele 2004 gemäß dem vom Organisationskomitee festgelegten Verfahren übermittelt.
- (3) Für die Teilnehmer an den Olympischen oder Paralympischen Spielen wird ein Visumantrag pro Person gestellt.
- (4) Das Organisationskomitee für die Olympischen Spiele 2004 übermittelt den für die Visumerteilung zuständigen Stellen so rasch wie möglich den Gruppenantrag für Visa mit einer Kopie der Anträge auf Ausstellung einer olympischen Akkreditierungskarte, die den vollständigen Namen, die Staatsangehörigkeit, das Geschlecht, das Geburtsdatum und den Geburtsort sowie die Nummer und die Art des Reisepasses unter Angabe des Ablaufs der Gültigkeitsdauer enthalten.

*Artikel 5***Bearbeitung des Gruppenantrags für Visa und Art der erteilten Visa**

(1) Das Visum wird von den für die Visumerteilung zuständigen Stellen erteilt, nachdem überprüft wurde, ob alle Voraussetzungen des Artikels 3 erfüllt sind.

(2) Das Visum ist ein einheitliches Visum für mehrfache Einreisen und einen kurzfristigen Aufenthalt von höchstens neunzig (90) Tagen für die Dauer der Olympischen Spiele und der Paralympischen Spiele.

(3) Erfüllt das betreffende Mitglied der olympischen Familie nicht die Voraussetzungen des Artikels 3 Buchstaben c) und d), so können die für die Visumerteilung zuständigen Stellen gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens ein Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit ausstellen.

*Artikel 6***Form des Visums**

(1) Das Visum kommt in Form der Anbringung von zwei Nummern auf der olympischen Akkreditierungskarte zum Ausdruck. Bei der ersten Nummer handelt es sich um die Nummer des Visums. Bei einem einheitlichen Visum setzt sich diese Nummer aus sieben (7) Zeichen zusammen, bestehend aus sechs (6) Zahlen, denen der Buchstabe „C“ vorausgeht. Bei einem Visum mit räumlich beschränkter Gültigkeit setzt sich diese Nummer aus acht (8) Zeichen zusammen, bestehend aus sechs (6) Zahlen, denen die Buchstaben „GR“ vorausgehen. Bei der zweiten Nummer handelt es sich um die Nummer des Reisepasses der betreffenden Person.

(2) Die für die Visumerteilung zuständigen Stellen übermitteln dem Organisationskomitee für die Olympischen Spiele 2004 die Nummern der Visa zum Zweck der Ausstellung der Akkreditierungskarten.

*Artikel 7***Kostenlose Visumerteilung**

Für die Bearbeitung der Visumanträge und die Erteilung der Visa werden von den für die Visumerteilung zuständigen Stellen keine Gebühren erhoben.

## KAPITEL III

**SONSTIGE ASPEKTE***Artikel 8***Annullierung von Visa**

Wird das Verzeichnis der für die Teilnahme an den Olympischen oder Paralympischen Spielen 2004 vorgeschlagenen Personen vor Beginn der Spiele geändert, so unterrichten die zuständigen Einrichtungen unverzüglich das Organisationskomitee für die Olympischen Spiele 2004, damit die Akkreditie-

rungskarten der aus dem Verzeichnis gestrichenen Personen eingezogen werden können. Das Organisationskomitee unterrichtet dann die für die Visumerteilung zuständigen Stellen unter Angabe der Nummern der betreffenden Visa.

Die für die Visumerteilung zuständigen Stellen annullieren die Visa der betreffenden Personen. Sie unterrichten sofort die für die Grenzkontrolle zuständigen Behörden, die diese Information wiederum unverzüglich an die zuständigen Behörden der anderen Mitgliedstaaten weiterleiten.

*Artikel 9***Kontrolle an den Außengrenzen**

(1) Beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten beschränkt sich die Kontrolle der Einreise der Mitglieder der olympischen Familie, denen Visa nach Maßgabe dieser Verordnung erteilt wurden, auf die Erfüllung der in Artikel 3 genannten Voraussetzungen.

(2) Für die Dauer der Olympischen und Paralympischen Spiele

a) werden Ein- und Ausreisestempel auf der ersten freien Seite des Reisepasses derjenigen Mitglieder der olympischen Familie angebracht, für die die Anbringung solcher Stempel notwendig ist. Bei der ersten Einreise wird auf dieser Seite auch die Visumnummer eingetragen;

b) gelten die Einreisebedingungen des Artikels 5 Absatz 1 Buchstabe c) des Schengener Durchführungsübereinkommens als erfüllt, sobald ein Mitglied der olympischen Familie ordnungsgemäß akkreditiert worden ist.

(3) Absatz 2 gilt für alle Mitglieder der olympischen Familie, die Drittstaatsangehörige sind, unabhängig davon, ob sie der Visumpflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 unterliegen oder nicht.

*Artikel 10***Unterrichtung des Europäischen Parlaments und des Rates**

Spätestens vier Monate nach Beendigung der Paralympischen Spiele übermittelt Griechenland der Kommission einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Umsetzung dieser Verordnung.

Auf der Grundlage dieses Berichts sowie etwaiger Informationen, die von anderen Mitgliedstaaten innerhalb derselben Frist übermittelt wurden, bewertet die Kommission das Funktionieren der Ausnahmeregelung zur Erteilung von Visa an die Mitglieder der olympischen Familie nach Maßgabe dieser Verordnung und unterrichtet das Europäische Parlament und den Rat über diese Bewertung. Die Kommission erstellt diesen Bericht frühzeitig genug, damit die während der Olympischen und Paralympischen Spiele in Athen gesammelten Erfahrungen von den italienischen Behörden bei der Vorbereitung der 2006 in Turin stattfindenden Olympischen Winterspiele berücksichtigt werden können.

*Artikel 11***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. TREMONTI

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1296/2003 DES RATES****vom 15. Juli 2003****über die gemeinsame Einfuhrregelung für Schuhe mit Ursprung in Vietnam**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die gemeinsame Handelspolitik muss nach einheitlichen Grundsätzen gestaltet werden.
- (2) Dem Betrugsbekämpfungsdienst der Kommission liegen Beweise dafür vor, dass Sendungen von Schuhen mit in betrügerischer Absicht gefälschten vietnamesischen Ursprungserklärungen in die Gemeinschaft eingeführt wurden.
- (3) Die Gemeinschaft und die Regierung Vietnams haben eine Vereinbarung über die Betrugsbekämpfung im Handel mit Schuhen<sup>(1)</sup> (im Folgenden „Vereinbarung“ genannt) ausgehandelt, in der ein System der doppelten Kontrolle für die Ausfuhren von Schuhen des Kapitels 64 des Harmonisierten Systems/der Kombinierten Nomenklatur in die Gemeinschaft festgelegt ist.
- (4) Die Geltungsdauer der Vereinbarung war ursprünglich bis zum 31. Dezember 2002 begrenzt; da jedoch weiter die Gefahr besteht, dass Ursprungserklärungen in betrügerischer Absicht gefälscht werden, ist die Anwendung der Vereinbarung durch einen Briefwechsel zwischen der Gemeinschaft und der Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam<sup>(2)</sup> um zwei Jahre bis zum 31. Dezember 2004 verlängert worden. Der Briefwechsel, in dem auch die Möglichkeit der elektronischen Erteilung von Ausfuhrlicenzen vorgesehen ist, wurde am 28. November 2002 paraphiert und am 17. März 2003 vom Rat angenommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Verordnung gilt für alle Waren des Kapitels 64 des Harmonisierten Systems/der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Vietnam, die in die Gemeinschaft eingeführt werden.

*Artikel 2*

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Ursprungswaren“ sind die in den geltenden einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften als solche definierten Waren; entsprechendes gilt für die Methoden für die Prüfung des Ursprungs dieser Waren;

<sup>(1)</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2000, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 34.

- b) „zuständige Behörden“ der Mitgliedstaaten sind die nach Artikel 2 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 520/94 des Rates vom 7. März 1994 zur Festlegung eines Verfahrens der gemeinschaftlichen Verwaltung mengenmäßiger Kontingente<sup>(3)</sup> bezeichneten und in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 738/94 der Kommission<sup>(4)</sup> aufgeführten Behörden.

Die Liste der unter Buchstabe b) genannten zuständigen Behörden wurde zuletzt in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1369/99 der Kommission<sup>(5)</sup> veröffentlicht.

*Artikel 3*

Für die Überführung der in Artikel 1 genannten Waren in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft ist eine Einfuhrbescheinigung vorzulegen, die von einer der in Artikel 2 Buchstabe b) genannten Behörden der Mitgliedstaaten nach dem in dieser Verordnung festgelegten Verfahren ausgestellt worden ist.

*Artikel 4*

- (1) Die zuständigen vietnamesischen Behörden stellen für die in Artikel 1 genannten Waren eine Ausfuhrbescheinigung aus.

- (2) Die Ausfuhrbescheinigung muss dem Muster im Anhang entsprechen.

- (3) Für die Ausstellung der in Artikel 6 genannten Einfuhrbescheinigung legt der Einführer die Originalausfuhrbescheinigung vor.

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten lehnen die Ausstellung einer Einfuhrbescheinigung für Waren ab, für die keine nach dieser Verordnung ausgestellte Ausfuhrbescheinigung vorgelegt worden ist.

*Artikel 5*

Die Ausfuhren werden auf das Jahr angerechnet, in dem die Waren versandt worden sind, für die die Ausfuhrbescheinigung vorgelegt wird.

*Artikel 6*

- (1) Für die Einfuhrbescheinigung verwenden die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten einen Vordruck nach dem Muster für das Überwachungsdokument in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3285/94<sup>(6)</sup>.

<sup>(3)</sup> ABl. L 66 vom 10.3.1994, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 (ABl. L 122 vom 16.5.2003, S. 1).<sup>(4)</sup> ABl. L 87 vom 31.3.1994, S. 47. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 983/96 (ABl. L 131 vom 1.6.1996, S. 47).<sup>(5)</sup> ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 35.<sup>(6)</sup> ABl. L 349 vom 31.12.1994, S. 53.

(2) Die Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die bei ihnen gestellten Anträge auf Einfuhrbescheinigungen.

(3) Die Kommission bestätigt den Behörden der Mitgliedstaaten, dass die Angaben in den Anträgen auf Einfuhrbescheinigungen den von den zuständigen vietnamesischen Behörden übermittelten Angaben entsprechen.

(4) Die Mitteilungen nach den Absätzen 2 und 3 werden elektronisch über das integrierte Netz für die Verwaltung der Lizenzen für Textilwaren (SIGL) übermittelt, sofern nicht aus zwingenden technischen Gründen vorübergehend auf ein anderes Kommunikationsmittel zurückgegriffen werden muss.

#### Artikel 7

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten stellen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen nach Vorlage der entsprechenden Originalausfuhrbescheinigung durch den Einführer eine Einfuhrbescheinigung aus. Die Originalausfuhrbescheinigung muss spätestens am 30. Juni des Jahres vorgelegt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die darin aufgeführten Waren versandt worden sind.

Die Einfuhrbescheinigung gilt im gesamten Zollgebiet der Gemeinschaft. Haben die vietnamesischen Behörden die Angaben der Gemeinschaft elektronisch übermittelt, so gilt das Erfordernis der Vorlage der Originalausfuhrbescheinigung als erfüllt.

(2) Die Einfuhrbescheinigung gilt ab dem Zeitpunkt ihrer Ausstellung sechs Monate und kann von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats um drei Monate verlängert werden.

(3) Der vom Einführer bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats gestellte Antrag auf Ausstellung einer Einfuhrbescheinigung enthält folgende Angaben:

- a) Name und vollständige Anschrift des Einführers (einschließlich der Telefon- und der Telefaxnummer), bei den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats eingetragene Identifikationsnummer und Mehrwertsteuer Nummer, falls der Einführer mehrwertsteuerpflichtig ist;
- b) Name und vollständige Anschrift des Anmelders;
- c) Name und vollständige Anschrift des Ausführers,
- d) Ursprungsland der Waren und Herkunftsland;
- e) Bezeichnung der Waren wie in der Ausfuhrbescheinigung;
- f) in den einzelnen Sendungen enthaltene Mengen;
- g) Datum und Ausstellungsnummer der Ausfuhrbescheinigung;
- h) Unterschrift des Einführers und Datum.

Die zuständigen Behörden können unter Bedingungen, die sie selbst festlegen, gestatten, dass die Anträge elektronisch übermittelt oder gedruckt werden.

Sämtliche Dokumente und Belege müssen jedoch den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zugänglich sein.

(4) Der Einführer ist nicht verpflichtet, die gesamte Menge, für die eine Einfuhrbescheinigung ausgestellt worden ist, in einer Sendung einzuführen.

#### Artikel 8

Die Gültigkeit der von den Behörden der Mitgliedstaaten ausgestellten Einfuhrbescheinigungen ist von der Gültigkeit der von den zuständigen vietnamesischen Behörden ausgestellten Ausfuhrbescheinigungen abhängig, auf deren Grundlage die Einfuhrbescheinigungen ausgestellt worden sind.

#### Artikel 9

Einfuhrbescheinigungen werden ohne Diskriminierung allen Einführern in der Gemeinschaft ohne Rücksicht auf ihren Niederlassungsort in der Gemeinschaft ausgestellt.

#### Artikel 10

(1) Die Einfuhrbescheinigung und die Teilbescheinigungen werden in zwei Exemplaren ausgefertigt, von denen das erste die Bezeichnung „Original für den Inhaber“ und die Nummer 1 trägt und dem Antragsteller ausgehändigt wird, während das zweite die Bezeichnung „Exemplar für die zuständige Behörde“ und die Nummer 2 trägt und von der Behörde, die die Bescheinigung ausstellt, aufbewahrt wird. Für Verwaltungszwecke kann die zuständige Behörde dem Exemplar Nr. 2 zusätzliche Exemplare anfügen.

(2) Für die Vordrucke ist weißes, holzfreies Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von 55 bis 65 g zu verwenden. Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm; der Zeilenabstand beträgt 4,24 mm (ein Sechstel Inch); die Einteilung der Vordrucke ist genau einzuhalten. Die Vorder- und die Rückseite des Exemplars Nr. 1, das die eigentliche Bescheinigung darstellt, sind mit einem gelben guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.

(3) Das Drucken der Vordrucke obliegt den Mitgliedstaaten. Die Vordrucke können auch von Druckereien gedruckt werden, die von dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben, hierzu ermächtigt worden sind. In diesem Fall muss auf jedem Vordruck auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jeder Vordruck muss den Namen und die Anschrift oder das Zeichen der Druckerei enthalten.

(4) Bei ihrer Ausstellung werden die Bescheinigungen und die Teilbescheinigungen von der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats mit einer Ausstellungsnummer versehen. Die Nummer der Einfuhrbescheinigung wird der Kommission elektronisch über das integrierte Netz nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3030/93 des Rates vom 12. Oktober 1993 über die gemeinsame Einfuhrregelung für bestimmte Textilwaren mit Ursprung in Drittländern<sup>(1)</sup> übermittelt.

<sup>(1)</sup> ABl. L 275 vom 8.11.1993, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 138/2003 (ABl. L 23 vom 28.1.2003, S. 1).

(5) Die Bescheinigung und die Teilbescheinigungen sind in der Amtssprache oder in einer der Amtssprachen des ausstellenden Mitgliedstaats auszufüllen.

(6) Die Zeichen der ausstellenden und der anrechnenden Behörden werden mit einem Stempel angebracht. Der Stempel der ausstellenden Behörde kann jedoch durch einen Trockenstempel in Verbindung mit einem durch Lochen hergestellten Buchstaben- und Zahlensatz oder durch einen Aufdruck auf der Bescheinigung ersetzt werden. Die bescheinigten Mengen werden von der ausstellenden Behörde fälschungssicher angegeben, so dass der Zusatz von Ziffern oder sonstigen Angaben unmöglich ist; insbesondere können leere Stellen mit Sternchen oder ähnlichen Zeichen ausgefüllt werden (zum Beispiel: 1 000 EUR).

(7) Reicht der Platz für die Anrechnung auf der Bescheinigung oder der Teilbescheinigung nicht aus, so können die zuständigen Behörden dieser ein oder mehrere Zusatzblätter anfügen, die die gleichen Anrechnungsfelder enthalten wie die Rückseiten der Exemplare Nr. 1 und Nr. 2 der Bescheinigung bzw. der Teilbescheinigung. Die anrechnenden Behörden bringen ihren Stempel so an, dass sich die eine Hälfte auf der Bescheinigung oder der Teilbescheinigung und die andere Hälfte auf dem Zusatzblatt befindet. Wird mehr als ein Zusatzblatt angefügt, so ist in gleicher Weise auf jeder Seite und der jeweils vorangehenden Seite ein Stempel anzubringen.

(8) Die Bescheinigungen und die Teilbescheinigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden eines Mitgliedstaats haben in jedem anderen Mitgliedstaat die gleiche rechtliche Wirkung wie die Bescheinigungen

und die Teilbescheinigungen sowie die darin enthaltenen Eintragungen und Sichtvermerke der Behörden dieses anderen Mitgliedstaats.

(9) Sofern unbedingt erforderlich, können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten verlangen, dass die Angaben auf der Bescheinigung oder den Teilbescheinigungen in die Amtssprache oder in eine der Amtssprachen des betreffenden Mitgliedstaats übersetzt werden.

(10) Die Einfuhrbescheinigung kann elektronisch ausgestellt werden, solange sie den beteiligten Zollstellen über ein Computernetz zugänglich sind.

#### Artikel 11

Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Ausfuhrbescheinigung, einer Einfuhrbescheinigung oder eines Ursprungszeugnisses kann der Ausführer bei der zuständigen Behörde, die das Papier ausgestellt hat, ein Duplikat beantragen, das anhand der in seinem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausgefertigt wird. Das Duplikat des Papiers ist mit dem Vermerk „duplicata“ oder „duplicate“ oder „duplicado“ zu versehen.

Das Duplikat muss das Datum des Originals tragen.

#### Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft und gilt für nach diesem Zeitpunkt versandte Waren.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 2004

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. TREMONTI

## ANHANG

|  |   |                             |  |
|--|---|-----------------------------|--|
| 1. <b>Waren versandt von</b> (Name, Anschrift und Land des ausführenden Unternehmens)  | <b>AUSFUHRBESCHEINIGUNG FÜR WAREN DES KAPITELS 64 DES HARMONISIERTEN SYSTEMS</b><br><br>ORIGINAL      |                             |  |
| 2. <b>Waren versandt an</b> (Name, Anschrift und Land des Empfängers)  | <b>(Schuhe)</b>   |                             |  |
| 3. <b>Transportmittel und Strecke</b> (soweit bekannt)   | 4. <b>Ausstellungsnummer</b>  |                             |  |
|  | 5. <b>Ausfuhrjahr</b>   |                             |  |
| 6. <b>Warenbeschreibung</b>  | 7. <b>Menge</b>   | 8. <b>fob-/Auftragswert</b> |  |
| <b>9. Bescheinigung der zuständigen Behörde</b><br>Der Unterzeichnete bescheinigt, dass die vorstehend beschriebenen Waren ihren Ursprung in Vietnam haben im Sinne der in den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft festgelegten Ursprungsregeln. |   |                             |  |
| <b>10. Zuständige Behörde</b><br>(Name, vollständige Anschrift, Land)  | (Ort) ..... (Datum) .....<br><br>.....<br>(Unterschrift) <span style="float: right;">(Stempel)</span> |                             |  |

*Anlage zum Anhang***Erläuterung zu Feld 4 (Ausstellungsnummer) der Ausfuhrbescheinigung**

Die Ausstellungsnummer setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Buchstaben zur Bezeichnung von Vietnam nach folgendem Code: VN
  - zwei Buchstaben zur Bezeichnung des Bestimmungsmitgliedstaats nach folgenden Codes:
    - AT Österreich
    - BL Benelux
    - DE Deutschland
    - DK Dänemark
    - EL Griechenland
    - ES Spanien
    - FI Finnland
    - FR Frankreich
    - GB Vereinigtes Königreich
    - IE Irland
    - IT Italien
    - PT Portugal
    - SE Schweden
  - einer Ziffer zur Angabe des Ausstellungsjahres, zum Beispiel 3 für 2003;
  - zwei Ziffern zwischen 01 und 99 zur Angabe der Stelle, die die Ausfuhrbescheinigung ausstellt;
  - einer fünfstelligen Zahl zwischen 50000 und 99999 zur Angabe der Mitgliedstaaten, die als Bestimmungsland vorgesehen sind.
-

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## BESCHLUSS DES RATES

vom 16. Juni 2003

**über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen**

(2003/520/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 83 und 308 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Angesichts der zunehmend internationalen Dimension der Wettbewerbsprobleme sollte die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich gestärkt werden.
- (2) Eine wohl überlegte, wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts ist für die Leistungsfähigkeit der Märkte und des internationalen Handels von Bedeutung.
- (3) Die Ausgestaltung der Grundsätze des entgegenkommenden Verhaltens („positive comity“) im Völkerrecht und deren Umsetzung bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Gemeinschaft und Japans ist dazu angetan, eine wirksamere Anwendung ihres Wettbewerbsrechts zu gewährleisten.
- (4) Zu diesem Zweck hat die Kommission mit Japan ein Abkommen über die Anwendung des japanischen und des gemeinschaftlichen Wettbewerbsrechts ausgehandelt.

- (5) Es ist auf Artikel 308 des Vertrags Bezug zu nehmen, da das Abkommen Zusammenschlüsse und Übernahmen einschließt, die von der im Wesentlichen auf Artikel 308 beruhenden Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen <sup>(3)</sup> erfasst werden.

- (6) Das Abkommen sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person(en) zu bestellen, die befugt ist (sind), das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen <sup>(4)</sup>.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 2003.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

G. PAPANDREOU

<sup>(1)</sup> Vorschlag vom 8. Mai 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 3. Juli 2003 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1 (Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13). Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates (ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1).

<sup>(4)</sup> Das Abkommen tritt gemäß Artikel 12 Absatz 1 am 9. August 2003 in Kraft.

## ABKOMMEN

**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

DIE REGIERUNG VON JAPAN

andererseits

(nachstehend „die Vertragsparteien“ genannt) —

IN DER ERKENNTNIS, dass die Verflechtung der Volkswirtschaften aller Länder einschließlich der Europäischen Gemeinschaft und Japans immer weiter fortschreitet,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass die wohl überlegte, wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise Japans für die Leistungsfähigkeit ihrer Märkte und für ihren Handel miteinander von Bedeutung ist,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass eine Zusammenarbeit und gegebenenfalls Abstimmung zwischen den Vertragsparteien die wohl überlegte, wirksame Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise Japans erleichtern würde,

IN DEM BEWUSSTSEIN, dass von Zeit zu Zeit zwischen den Vertragsparteien Differenzen bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise Japans auftreten können,

IN DER BEIDERSEITIGEN ENTSCLOSSENHEIT, die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei bei der Anwendung des Wettbewerbsrechts der Europäischen Gemeinschaft beziehungsweise Japans (nachstehend „Wettbewerbsrecht der Vertragsparteien“ genannt) zu berücksichtigen, und

IN ANBETRACHT der Empfehlung des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 27. und 28. Juli 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich von wettbewerbsbeschränkenden Praktiken, die den internationalen Handel beeinträchtigen, und der Empfehlung des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 25. März 1998 über Maßnahmen gegen schädliche Kartelle („Hardcore“-Kartelle) —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

(1) Ziel dieses Abkommens ist es, durch Förderung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien zu einer wirksamen Durchsetzung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien beizutragen und die Möglichkeiten für Konflikte zwischen den Vertragsparteien in allen Angelegenheiten, die die Anwendung ihres Wettbewerbsrechts berühren, zu vermeiden oder zu begrenzen.

(2) Für die Zwecke dieses Abkommens bezeichnet:

a) „wettbewerbswidrige Verhaltensweisen“: Verhaltensweisen oder Vorgänge, die nach dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaft oder Japans Sanktionen oder sonstige Abhilfemaßnahmen nach sich ziehen;

b) „zuständige Wettbewerbsbehörde eines Mitgliedstaats“: die für die Anwendung des Wettbewerbsrechts zuständige Behörde eines jeden Mitgliedstaats, der in Artikel 299 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft aufgeführt ist. Bei der Unterzeichnung dieses Abkommens übermittelt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften der Regierung von Japan eine Aufstellung dieser Behörden. Die Kommission übermittelt der Regierung von Japan eine aktualisierte Liste, sobald dies erforderlich ist. Informationen gemäß Artikel 9 Absatz 6 dieses Abkom-

mens werden der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erst dann übermittelt, wenn diese Behörde in der Liste aufgeführt ist, die von der Kommission der Regierung von Japan übermittelt worden ist;

c) „zuständige Wettbewerbsbehörde(n)“:

i) für die Europäische Gemeinschaft: die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich ihrer Befugnisse nach dem Wettbewerbsrecht der Europäischen Gemeinschaft; und

ii) für Japan: die Kommission für lauterer Wettbewerb;

d) „Wettbewerbsrecht“:

i) für die Europäische Gemeinschaft: die Artikel 81, 82 und 85 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen und ihre Durchführungsverordnungen gemäß dem Vertrag sowie alle Änderungen; und

ii) für Japan: das Gesetz zum Verbot privater Monopole und zur Erhaltung des lauterer Wettbewerbs (Gesetz Nr. 54 von 1947 — nachstehend „Antimonopol-Gesetz“ genannt) mit seinen Durchführungsverordnungen und sämtlichen Änderungen;

- e) „Durchsetzungsmaßnahmen“: jede Anwendung des Wettbewerbsrechts im Rahmen von Ermittlungen oder Verfahren durch die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei. Hiervon ausgenommen sind Untersuchungen, Studien oder Umfragen mit dem Ziel, die allgemeine wirtschaftliche Lage oder die Wirtschaftsbedingungen in einem bestimmten Wirtschaftszweig zu untersuchen. Diese Untersuchungen, Studien oder Umfragen dürfen nicht so angelegt sein, dass sie Ermittlungen wegen mutmaßlicher Zuwiderhandlungen gegen das Wettbewerbsrecht einschließen;
- f) „das Gebiet einer Vertragspartei“, „das Gebiet der Vertragspartei“ und „das Gebiet der anderen Vertragspartei“: je nach Kontext das Gebiet, in dem der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gilt, oder das Hoheitsgebiet Japans;
- g) „das Recht einer Vertragspartei“, „das Recht der Vertragspartei“ und „das Recht der anderen Vertragspartei“: je nach Kontext das Recht der Europäischen Gemeinschaft oder das Recht Japans.

#### Artikel 2

- (1) Die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei unterrichtet die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei von den Durchsetzungsmaßnahmen, die ihrer Ansicht nach wichtige Belange der anderen Vertragspartei berühren können.
- (2) Durchsetzungsmaßnahmen, die wichtige Belange der anderen Vertragspartei berühren können, sind Maßnahmen, die
- a) für die Durchsetzungsmaßnahmen der anderen Vertragspartei erheblich sind;
- b) sich gegen Staatsangehörige der anderen Vertragspartei (im Fall der Europäischen Gemeinschaft Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft) oder gegen Gesellschaften richten, die nach dem geltenden Recht der anderen Vertragspartei in deren Gebiet eingetragen oder verfasst sind;
- c) wettbewerbswidrige Verhaltensweisen mit Ausnahme von Zusammenschlüssen oder Übernahmen betreffen, die zu einem wesentlichen Teil im Gebiet der anderen Vertragspartei stattfinden;
- d) einen Zusammenschluss oder eine Übernahme betreffen, bei denen
- i) zumindest eines der beteiligten Unternehmen oder
- ii) ein Unternehmen, das zumindest eines der beteiligten Unternehmen kontrolliert,
- eine Gesellschaft ist, die nach dem geltenden Recht der anderen Vertragspartei in deren Gebiet eingetragen oder verfasst ist;
- e) Verhaltensweisen betreffen, von denen die unterrichtende Wettbewerbsbehörde annimmt, dass sie von der anderen Vertragspartei verlangt, gefördert oder gebilligt wurden, oder
- f) die Auferlegung von oder den Antrag auf Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen durch eine Wettbewerbsbehörde bedingen, die ein bestimmtes Verhalten im Gebiet der anderen Vertragspartei erfordern oder untersagen würden.

(3) Mitteilungen nach Absatz 1 ergehen in Bezug auf Zusammenschlüsse oder Übernahmen spätestens:

- a) im Fall der Europäischen Gemeinschaft:
- i) mit der Entscheidung, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 zu eröffnen und
- ii) mit der Mitteilung der Beschwerdepunkte;
- b) im Fall Japans:
- i) zu dem Zeitpunkt, zu dem Unterlagen, Berichte oder sonstige Informationen über den geplanten Zusammenschluss gemäß dem Antimonopol-Gesetz angefordert werden, und
- ii) zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Empfehlung oder die Entscheidung, eine Anhörung anzuberaumen, ergeht.

(4) Mitteilungen nach Absatz 1 ergehen in allen Fällen mit Ausnahme von Zusammenschlüssen oder Übernahmen so rechtzeitig vor den nachstehend aufgeführten Maßnahmen, wie es praktisch möglich ist:

- a) im Fall der Europäischen Gemeinschaft:
- i) der Mitteilung der Beschwerdepunkte oder
- ii) der Annahme einer Entscheidung oder eines Vergleichs;
- b) im Fall Japans:
- i) der Einleitung eines Strafverfahrens,
- ii) der Einlegung einer Beschwerde mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung,
- iii) dem Erlass einer Empfehlung oder der Entscheidung, eine Anhörung anzuberaumen, und
- iv) der Verhängung einer Geldbuße, wenn an den Zahlungspflichtigen zuvor keine Empfehlung gerichtet wurde.

(5) Die Mitteilungen müssen ausreichende Angaben enthalten, damit die unterrichtete Vertragspartei eine erste Bewertung der Auswirkungen der Durchsetzungsmaßnahmen auf ihre eigenen wichtigen Belange vornehmen kann.

#### Artikel 3

(1) Die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei unterstützt die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei bei ihren Durchsetzungsmaßnahmen im Rahmen ihrer üblicherweise verfügbaren Mittel in einem Ausmaß, das mit dem für die unterstützende Vertragspartei maßgebenden Recht und den für sie maßgebenden wichtigen Belangen vereinbar ist.

(2) Der Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei obliegen in einem mit dem Recht der jeweiligen Vertragspartei und ihren wichtigen Belangen zu vereinbarenden Ausmaß folgende Aufgaben:

- a) Unterrichtung der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei über Durchsetzungsmaßnahmen gegen wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die sich nach Ansicht der unterrichtenden Wettbewerbsbehörde auch auf den Wettbewerb im Gebiet der anderen Vertragspartei nachteilig auswirken können;

- b) Übermittlung an die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei von wichtigen Informationen, die sich im Besitz der übermittelnden Wettbewerbsbehörde befinden oder von denen diese Kenntnis erlangt und die wettbewerbswidrige Verhaltensweisen betreffen, die nach Ansicht der übermittelnden Wettbewerbsbehörde für Durchsetzungsmaßnahmen der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei erheblich sein können oder deren Durchsetzungsmaßnahmen rechtfertigen können; und
- c) Übermittlung an die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei auf deren Ersuchen und nach Maßgabe dieses Abkommens von Informationen, die sich im Besitz der übermittelnden Wettbewerbsbehörde befinden und die für die Durchsetzungsmaßnahmen der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei erheblich sind.

#### Artikel 4

- (1) Führen die Wettbewerbsbehörden beider Vertragsparteien Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf miteinander verbundene Vorgänge durch, ziehen sie eine Abstimmung ihrer Durchsetzungsmaßnahmen in Erwägung.
- (2) Bei der Erwägung, ob im Zusammenhang mit bestimmten Durchsetzungsmaßnahmen eine Abstimmung erfolgen sollte, berücksichtigen die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien unter anderem folgende Gesichtspunkte:
- a) die Auswirkungen der Abstimmung auf ihre Fähigkeit, die mit ihren Durchsetzungsmaßnahmen verfolgten Ziele zu erreichen;
  - b) die relative Fähigkeit der Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien, die zur Durchführung der Durchsetzungsmaßnahmen erforderlichen Informationen einzuholen;
  - c) das Ausmaß, in dem die Wettbewerbsbehörde einer der Vertragsparteien wirksame Abhilfemaßnahmen gegen die betreffenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen treffen kann;
  - d) die Möglichkeit einer effizienteren Nutzung der Ressourcen;
  - e) mögliche Kosteneinsparungen zugunsten der von den Durchsetzungsmaßnahmen betroffenen Personen und
  - f) die potenziellen Vorteile abgestimmter Abhilfemaßnahmen für die Vertragsparteien und für die von den Durchsetzungsmaßnahmen betroffenen Personen.
- (3) Stimmen die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien ihre Durchsetzungsmaßnahmen ab, berücksichtigt jede Wettbewerbsbehörde bei ihren Durchsetzungsmaßnahmen sorgfältig die Ziele, die die andere Wettbewerbsbehörde mit ihren Maßnahmen verfolgt.
- (4) Führen die Wettbewerbsbehörden beider Vertragsparteien Durchsetzungsmaßnahmen in Bezug auf miteinander verbundene Vorgänge durch, prüft die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei auf Ersuchen der Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei, soweit dies mit den wichtigen Belangen der ersuchten Vertragspartei vereinbar ist, ob Personen, die vertrauliche Informationen im Zusammenhang mit den betreffenden Durchsetzungsmaßnahmen mitgeteilt haben, der Weitergabe dieser Informationen an die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei zustimmen.

- (5) Vorbehaltlich einer ordnungsgemäßen Mitteilung an die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei können die Wettbewerbsbehörden jeder Vertragspartei die Abstimmung der Durchsetzungsmaßnahmen jederzeit einschränken oder beenden und ihre Durchsetzungsmaßnahmen allein fortführen.

#### Artikel 5

- (1) Nimmt die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei an, dass deren wichtige Belange durch wettbewerbswidrige Verhaltensweisen im Gebiet der anderen Vertragspartei beeinträchtigt werden, kann sie in Anbetracht der Wichtigkeit, Zuständigkeitskonflikte zu vermeiden, und unter Berücksichtigung des Umstands, dass die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei in einer besseren Position sein könnte, um wirksamer gegen die betreffenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen vorzugehen, die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei ersuchen, geeignete Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (2) In dem Ersuchen sind die Merkmale des wettbewerbswidrigen Verhaltens und dessen Auswirkungen auf wichtige Belange der Vertragspartei der ersuchenden Wettbewerbsbehörde so genau wie möglich anzugeben und zusätzliche Informationen und sonstige Formen der Zusammenarbeit anzubieten, die bereitzustellen die ersuchende Wettbewerbsbehörde in der Lage ist.
- (3) Die ersuchte Wettbewerbsbehörde erwägt sorgfältig, ob gegen das im Ersuchen angegebene wettbewerbswidrige Verhalten Durchsetzungsmaßnahmen eingeleitet oder laufende Durchsetzungsmaßnahmen ausgeweitet werden sollen. Die ersuchte Wettbewerbsbehörde teilt der ersuchenden Wettbewerbsbehörde, so schnell es praktisch möglich ist, ihre Entscheidung mit. Werden Durchsetzungsmaßnahmen eingeleitet, so unterrichtet die ersuchte Wettbewerbsbehörde die ersuchende Wettbewerbsbehörde über das Ergebnis der Maßnahmen und, soweit möglich, über zwischenzeitlich eingetretene wichtige Entwicklungen.
- (4) Dieser Artikel schränkt weder das Ermessen der ersuchten Wettbewerbsbehörde ein, nach Maßgabe ihres Wettbewerbsrechts und ihrer Durchsetzungspraxis gegen die in dem Ersuchen mitgeteilten wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen vorzugehen, noch steht er der Rücknahme des Ersuchens durch die ersuchende Wettbewerbsbehörde entgegen.

#### Artikel 6

- (1) Die Wettbewerbsbehörde jeder Vertragspartei erwägt sorgfältig die wichtigen Belange der anderen Vertragspartei in allen Phasen der Durchführung ihrer Durchsetzungsmaßnahmen, einschließlich der Entscheidung über die Einleitung von Durchsetzungsmaßnahmen, den Umfang von Durchsetzungsmaßnahmen und die Art der im Einzelfall angestrebten Sanktionen oder Abhilfemaßnahmen.
- (2) Teilt eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei mit, dass bestimmte Durchsetzungsmaßnahmen der letzteren Vertragspartei ihre wichtigen Belange beeinträchtigen könnten, sorgt die letztere Vertragspartei dafür, dass die erstere Vertragspartei rechtzeitig über wichtige Entwicklungen bei der Durchführung der Durchsetzungsmaßnahmen unterrichtet wird.

(3) Ist eine Vertragspartei der Ansicht, dass wichtige Belange der anderen Vertragspartei durch Durchsetzungsmaßnahmen beeinträchtigt werden könnten, sollten die Vertragsparteien zusätzlich zu allen anderen Faktoren, die unter den gegebenen Umständen für eine angemessene Abwägung ihrer konkurrierenden Belange relevant sind, folgende Gesichtspunkte berücksichtigen:

- a) die relative Bedeutung für die betreffenden wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen oder Transaktionen in dem Gebiet der einen Vertragspartei, verglichen mit den Verhaltensweisen oder Transaktionen in dem Gebiet der anderen Vertragspartei;
- b) die relativen Auswirkungen der wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen auf die wichtigen Belange der jeweiligen Vertragsparteien;
- c) das Vorhandensein oder Fehlen von Beweisen für eine bei den an den wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen Beteiligten bestehende Absicht der Beeinträchtigung der Verbraucher, Anbieter oder Wettbewerber in dem Gebiet der Vertragspartei, die die Durchsetzungsmaßnahmen durchführt;
- d) das Ausmaß, in dem die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen den Wettbewerb auf den Märkten der Europäischen Gemeinschaft bzw. Japans erheblich beschränken;
- e) den Grad der Abweichung oder Übereinstimmung zwischen den Durchsetzungsmaßnahmen einer Vertragspartei und dem für die andere Vertragspartei geltenden Recht oder deren Politik oder deren wichtigen Belangen;
- f) ob natürliche oder juristische Personen widersprüchlichen Anforderungen der Vertragsparteien unterliegen werden;
- g) die Belegenheit der betreffenden Vermögenswerte und Aufenthaltsort der an dem Vorgang Beteiligten;
- h) das Ausmaß, in dem mit den Durchsetzungsmaßnahmen der Vertragspartei wirksame Sanktionen oder sonstige Abhilfemaßnahmen gegen die wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen gewährleistet werden können; und
- i) das Ausmaß, in dem Durchsetzungsmaßnahmen der anderen Vertragspartei gegen dieselben natürlichen oder juristischen Personen betroffen wären.

#### Artikel 7

- (1) Die Vertragsparteien können einander erforderlichenfalls in allen Fragen im Zusammenhang mit diesem Abkommen auf diplomatischem Weg konsultieren.
- (2) Das Ersuchen um Konsultation nach diesem Artikel wird auf diplomatischem Weg übermittelt.

#### Artikel 8

- (1) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien konsultieren einander auf Ersuchen der Wettbewerbsbehörde einer der Vertragsparteien in allen Fragen, die sich bei der Durchführung dieses Abkommens stellen könnten.
- (2) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien treten mindestens einmal im Jahr zusammen, um
  - a) Informationen über ihre laufenden Durchsetzungsmaßnahmen und Prioritäten in Bezug auf das Wettbewerbsrecht jeder Vertragspartei auszutauschen;

- b) Informationen über Wirtschaftszweige von gemeinsamem Interesse auszutauschen;
- c) von ihnen erwogene Änderungen an der Vorgehensweise zu erörtern und
- d) sonstige Fragen von beiderseitigem Interesse in Bezug auf die Anwendung des Wettbewerbsrechts der Vertragsparteien zu erörtern.

#### Artikel 9

- (1) Ungeachtet der sonstigen Bestimmungen dieses Abkommens ist keine Vertragspartei verpflichtet, Informationen an die andere Vertragspartei weiterzugeben, wenn diese Weitergabe nach dem Recht der Vertragspartei, die über die Informationen verfügt, verboten ist oder mit ihren wichtigen Belangen unvereinbar wäre.
- (2) a) Andere als allgemein zugängliche Informationen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei nach Maßgabe dieses Abkommens übermittelt, werden von der empfangenden Vertragspartei nur für die Zwecke des Artikels 1 Absatz 1 benutzt.
  - b) Gibt eine Vertragspartei nach Maßgabe dieses Abkommens Informationen vertraulich weiter, wahrt die empfangende Vertragspartei die Vertraulichkeit nach Maßgabe ihres Rechts.
- (3) Eine Vertragspartei kann verlangen, dass die nach diesem Abkommen weitergegebenen Informationen gemäß den von ihr genannten Bedingungen genutzt werden. Ohne die vorherige Zustimmung der anderen Vertragspartei nutzt die empfangende Vertragspartei diese Informationen nicht in einer diesen Bedingungen zuwiderlaufenden Weise.
- (4) Jede Vertragspartei kann die Informationen, die sie der anderen Vertragspartei übermittelt, einschränken, wenn letztere nicht die von ersterer geforderte Gewähr für die Wahrung der Vertraulichkeit, die Einhaltung der genannten Bedingungen oder der Beschränkungen des Verwendungszwecks bieten kann.
- (5) Dieser Artikel steht der Nutzung oder Weitergabe von anderen als allgemein zugänglichen Informationen durch die empfangende Vertragspartei nicht entgegen, sofern
  - a) die Vertragspartei, die die Informationen übermittelt, der Nutzung oder Weitergabe vorher zugestimmt hat; oder
  - b) die empfangende Vertragspartei nach dem für sie geltenden Recht hierzu verpflichtet ist. In diesem Fall gilt für die empfangende Vertragspartei Folgendes:
    - i) Sie darf keine Maßnahmen ergreifen, die eine Rechtspflicht begründen würden, die nach diesem Abkommen vertraulich übermittelten Informationen ohne die vorherige Zustimmung der die Informationen übermittelnden Vertragspartei an Dritte oder andere Behörden weiterzugeben;
    - ii) sie setzt die Vertragspartei, die die Informationen übermittelt hat, soweit möglich im Voraus von einer solchen Nutzung oder Weitergabe in Kenntnis und nimmt auf Ersuchen Konsultationen mit der anderen Vertragspartei auf, wobei sie deren wichtigen Belangen angemessen Rechnung trägt; und

- iii) sie nutzt alle ihr nach dem geltenden Recht zu Gebote stehenden Mittel, um die Vertraulichkeit der Informationen bei Anträgen Dritter oder anderer Behörden auf Preisgabe der betreffenden Informationen zu wahren, sofern mit der Vertragspartei, die die Informationen übermittelt hat, nichts anderes vereinbart wurde.
- (6) Die Wettbewerbsbehörde der Europäischen Gemeinschaft
- a) setzt nach Unterrichtung der japanischen Wettbewerbsbehörde die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten, dessen/deren wichtige Belange berührt sind, von den Mitteilungen in Kenntnis, die ihr von der japanischen Wettbewerbsbehörde übersandt wurden;
- b) setzt nach Konsultierung der japanischen Wettbewerbsbehörde die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten von jeder Zusammenarbeit oder Abstimmung bei Durchsetzungsmaßnahmen in Kenntnis; und
- c) stellt sicher, dass die den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats/der Mitgliedstaaten nach den Buchstaben a) und b) übermittelten Informationen, die nicht allgemein zugänglich sind, für andere als die in Artikel 1 Absatz 1 dieses Abkommens genannten Zwecke weder verwendet noch weitergegeben werden.

#### Artikel 10

- (1) Dieses Abkommen wird von den Vertragsparteien nach Maßgabe des jeweils in der Europäischen Gemeinschaft und in Japan geltenden Rechts im Rahmen der ihren Wettbewerbsbehörden zur Verfügung stehenden Mittel durchgeführt.
- (2) Die Wettbewerbsbehörden der Vertragsparteien können zur Durchführung dieses Abkommens spezielle Vereinbarungen treffen.

(3) Dieses Abkommen hindert die Vertragsparteien nicht daran, auf der Grundlage anderer bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte oder sonstiger Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien einander Hilfe zu leisten oder die andere Vertragspartei um Hilfe zu bitten.

(4) Dieses Abkommen lässt die politische oder rechtliche Position der Vertragsparteien in Fragen, die die Zuständigkeit betreffen, unberührt.

(5) Dieses Abkommen lässt die Rechte und Pflichten der Europäischen Gemeinschaft und Japans nach Maßgabe anderer internationaler Übereinkünfte oder des für sie geltenden Rechts unberührt.

#### Artikel 11

Sofern in diesem Abkommen nicht anders vereinbart, kann die Wettbewerbsbehörde einer Vertragspartei Mitteilungen nach diesem Abkommen direkt an die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei richten. Mitteilungen nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 2 sowie Ersuchen nach Artikel 5 Absatz 1 sind jedoch auf diplomatischem Weg schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt, so schnell es praktisch möglich ist, nach Übermittlung der betreffenden Mitteilung an die Wettbewerbsbehörde der anderen Vertragspartei.

#### Artikel 12

- (1) Dieses Abkommen tritt am dreißigsten Tag nach seiner Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Dieses Abkommen bleibt bis 60 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, in dem eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich auf diplomatischem Weg mitgeteilt hat, dass sie dessen Beendigung begehrt.
- (3) Die Vertragsparteien überprüfen die Funktionsweise dieses Abkommens spätestens fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten ihre Unterschriften dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN zu Brüssel in zwei Exemplaren, am zehnten Juli zweitausendunddrei in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer, spanischer und japanischer Sprache. Im Fall von Auslegungsunterschieden sind der englische und der japanische Wortlaut gegenüber den anderen Sprachfassungen maßgebend.

FÜR DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:

FÜR DIE REGIERUNG VON JAPAN:





**VEREINBARTE NIEDERSCHRIFT**

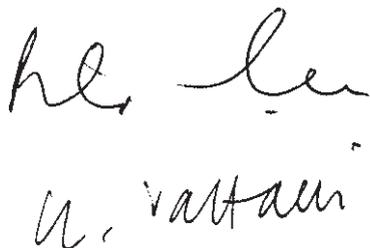
Die Unterzeichneten wünschen die Aufnahme einer Niederschrift über die nachstehende Vereinbarung, die sie bei den Verhandlungen über das heute unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung von Japan über die Zusammenarbeit bei wettbewerbswidrigen Verhaltensweisen („das Abkommen“) getroffen haben:

Die Vertragsparteien bestätigen folgende Vereinbarung:

1. Die Regierung von Japan ist nicht verpflichtet, an die Europäische Gemeinschaft nach Maßgabe des Abkommens „Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen“ weiterzugeben, die unter Artikel 39 des Gesetzes zum Verbot privater Monopole und zur Erhaltung des lautereren Wettbewerbs (Gesetz Nr. 54 von 1947) fallen, mit Ausnahme solcher, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens mit Zustimmung der betreffenden Unternehmen mitgeteilt werden; und
2. die Europäische Gemeinschaft ist nicht verpflichtet, an die Regierung von Japan nach Maßgabe des Abkommens vertrauliche Informationen im Sinne des Artikels 20 der Verordnung Nr. 17/62 weiterzugeben, mit Ausnahme der Informationen, die gemäß Artikel 4 Absatz 4 des Abkommens mitgeteilt werden.

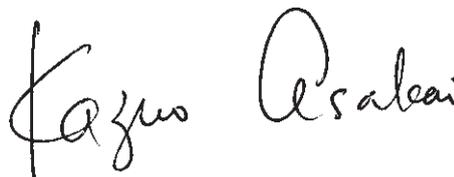
Brüssel, am 10. Juli 2003

FÜR DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT:



U. Vattani

FÜR DIE REGIERUNG VON JAPAN:



Kazuo Asabai

---

**Mitteilung über das Inkrafttreten des Protokolls zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Ungarn andererseits zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft**

Das Protokoll zur Anpassung der Handelsaspekte des Europa-Abkommens mit der Republik Ungarn zur Berücksichtigung der Ergebnisse der Verhandlungen zwischen den Parteien über neue gegenseitige Zugeständnisse in der Landwirtschaft, dessen Abschluss der Rat am 18. März 2003 beschlossen hat <sup>(1)</sup>, ist am 1. Juni 2003 in Kraft getreten, da die Notifizierungen über den Abschluss der in Artikel 4 des genannten Protokolls vorgesehenen Verfahren am 28. Mai 2003 abgeschlossen worden sind.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 32.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. April 2002

### über die staatliche Beihilfe, die Italien Seilbahnbetreibern in der Autonomen Provinz Bozen gewährt hat

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 1191)

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/521/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 88 Absatz 2,

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a),

nach Aufforderung der Beteiligten zur Äußerung <sup>(1)</sup> und unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

#### I. DAS VERFAHREN

- (1) Die Kommission hat durch eine am 21. Mai 1996 eingegangene Beschwerde vom 27. Februar 1996 erfahren, dass Italien Betreibern von Seilbahnanlagen in der Provinz Bozen Beihilfen gewährt hat. Italien hat der Kommission mit Schreiben vom 29. Juli 1996, 21. Januar 1997 und 23. Juni 1998 ergänzende Angaben übermittelt.
- (2) Die Kommission hat Italien mit Schreiben vom 4. August 2000 von ihrem Beschluss in Kenntnis gesetzt, wegen dieser Beihilfe das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag einzuleiten.
- (3) Der Beschluss der Kommission über die Einleitung des Verfahrens wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht <sup>(2)</sup>. Die Kommission hat die Beteiligten zur Äußerung zu der betreffenden Beihilfe aufgefordert.
- (4) Die Stellungnahmen, welche die Kommission von Beteiligten erhalten hat, sind Italien zugeleitet worden, das damit Gelegenheit erhalten hat, hierzu seine Bemerkungen abzugeben.

- (5) Mit Schreiben vom 12. März 2002 hat Italien sich verpflichtet, die Regelung im Jahre 2006 erneut anzumelden.

#### II. AUSFÜHRLICHE BESCHREIBUNG DER BEIHILFE

- (6) Auf der Grundlage einer verspäteten Anmeldung und einer Untersuchung im Zusammenhang mit einer von der Generaldirektion Regionalpolitik im Rahmen des Ziel-5b-Programms gewährten Beihilfe hat die Kommission mit Schreiben vom 4. Juni 1991 (Beihilfesache NN 45/91) die Beihilfemaßnahmen gemäß dem Provinzialgesetz der Autonomen Provinz Bozen Nr. 2 vom 21.1.1991 über die Aufstellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1991 und den Dreijahreszeitraum 1991-1993 (nachfolgend Gesetz Nr. 2/1991) genehmigt. In diesem Gesetz waren staatliche Beihilfen für Drahtseil- und Standseilbahnen in der Autonomen Provinz Bozen mit einer Beihilfehchstintensität von 33 % (brutto) der Kosten der einzelnen Vorhaben vorgesehen.
- (7) Später erließ die Autonome Provinz Bozen das Gesetz Nr. 6 vom 4. März 1996 über Förderungsmaßnahmen zum Bau und zur Modernisierung von Seilbahnanlagen (nachfolgend Gesetz Nr. 6/1996). Den Angaben der Autonomen Provinz Bozen zufolge verlängert das neue Gesetz lediglich die alte Regelung und ermöglicht Investitionsbeihilfen von bis zu 90 %.
- (8) Artikel 1 Absatz 1 Gesetz Nr. 6/1996 zufolge können Investitionsbeihilfen in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse gewährt werden für
  - a) die Errichtung von neuen Personenbeförderungsanlagen mittels Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Förderbändern oder Skiliften;

<sup>(1)</sup> ABl. C 27 vom 27.1.2001, S. 37.

<sup>(2)</sup> Siehe Fußnote 1.

- b) Investitionen zur Qualitätssteigerung, zur technischen Innovation — auch in begrenztem Umfang — oder zur Kapazitätserweiterung bestehender Seilbahnanlagen;
- c) den Austausch von alten Teilen der bestehenden Anlagen;
- d) die technische Verbesserung der Fahrkartenausgabe- und -lesegeräte.

Die Beihilfehöchstintensität (in Prozent der Investitionskosten) ist in Artikel 1 Absatz 2 Gesetz Nr. 6/1996 wie folgt festgelegt:

- a) 90 % für Zweiseilbahnen mit Pendelbetrieb, die von besonderer sozialer Bedeutung sind, da sie Ortschaften verbinden;
  - b) 45 % für Standseilbahnen, Zweiseilbahnen, Einseilumlaufbahnen und Förderbänder;
  - c) 45 % für Geräte, die zur Ausgabe und zum Einlesen der Fahrkarten dienen;
  - d) 50 % für Einzelskilifte, die einen sozialpädagogischen Zweck erfüllen und für die einheimische Bevölkerung als besonders sinnvoll gelten, da sie im Winter das bestehende Angebot an Sport- und Freizeitanlagen bedeutend ergänzen;
  - e) 30 % für die Skilifte, die nicht unter die vorhergehenden Buchstaben (d) fallen.
- (9) Gemäß Gesetz Nr. 6/1996 werden die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a), b) und c) angeführten Zuschüsse gleichmäßig auf drei aufeinander folgende Jahre verteilt. Die Bereitstellung der unter den Buchstaben d) und e) des genannten Artikels angeführten Zuschüsse erfolgt zulasten eines einzigen Haushaltsjahres.
- (10) Die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b) und d) bezeichnete Höchstintensität der Investitionsbeihilfen kann um höchstens weitere 30 Prozentpunkte angehoben werden, sofern das Vorhaben von erheblichem Allgemeininteresse ist oder wenn es sich um die Verbindung von Skigebieten untereinander oder um die Verbindung der Skigebiete mit den Ortschaften handelt, oder schließlich, wenn zum umfassenden Schutz der Umwelt das Vorhaben einer technisch aufwendigen Lösung bedarf.

### III. STELLUNGNAHMEN VON BETEILIGTEN

- (11) Die Fianet (internationaler Dachverband nationaler Seilbahnbetreiberverbände) hob die wirtschaftliche Bedeutung von Seilbahnen in Gebirgszonen hervor, da sie zur Beschäftigungsentwicklung, zum Umweltschutz und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der einheimischen Bevölkerung beitragen. Der Auffassung der Fianet zufolge beeinträchtigten staatliche Beihilfen in diesem Bereich den Wettbewerb nicht.
- (12) Der Südtiroler Umweltschutzverband wies darauf hin, dass es keine objektiven Kriterien zur Festlegung der Höhe der genehmigten staatlichen Beihilfen gebe, und

erklärte, dass die Überlegungen im Zusammenhang mit der Gewährung staatlicher Beihilfen allgemeiner Natur seien. Mit den fraglichen staatlichen Beihilfen werde Druck auf die Investoren ausgeübt, damit sie weitere Seilbahnen bauten, die der Landschaft und Umwelt ernsthaft Schäden zufügen würden. Neben der gemäß Gesetz Nr. 6/1996 bereitgestellten Beihilfe seien weitere Zuschüsse gewährt worden, und die staatlichen Beihilfen beeinträchtigten den Wettbewerb.

- (13) Die österreichischen Behörden erklärten, dass die Gewährung von staatlichen Beihilfen in diesem Bereich unter den fraglichen Bedingungen, d. h. bis zu 90 %, den Wettbewerb nicht in einer Weise veränderten, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Die Gewährung von staatlichen Beihilfen nach wirtschaftspolitischen Grundsätzen zugunsten von Anlagen, die ohne Beihilfen nur mit Verlust arbeiten könnten, weil sie in Gebieten gelegen seien, in denen kein privater Investor investieren würde, entspreche sowohl dem allgemeinen Interesse des Mitgliedstaats als auch dem Interesse der Gemeinschaft. Im vorliegenden Fall erklären sich die österreichischen Behörden über die Haltung der Kommission im Sinne der Nichtanwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag besorgt.
- (14) Der Verband Deutscher Seilbahnen vertrat die Auffassung, dass auf dem internationalen Seilbahnmarkt ein beträchtlicher Wettbewerb herrsche, und macht außerdem darauf aufmerksam, dass einige europäische Anrainerländer einen ermäßigten MwSt.-Satz (50 %) anwenden würden, wohingegen in Deutschland auf Seilbahnen der volle MwSt.-Satz anzuwenden sei, da diese Anlagen ausdrücklich von der Anwendung des ermäßigten MwSt.-Satzes ausgenommen seien. Die Gemeinschaftsrichtlinie über öffentliche Aufträge beziehe sich dagegen ausdrücklich auch auf Seilbahnen.
- (15) Der Alpenverein Südtirol erklärte, dass die Gewährung staatlicher Beihilfen zugunsten von Seilbahnbauern diese zum Bau zahlreicher Anlagen verleite und damit die unberührte Landschaft Südtirols einer starken Belastung ausgesetzt werde.

### IV. BEMERKUNGEN ITALIENS

- (16) In Erwiderung auf das gemäß Artikel 88 Absatz 2 EG-Vertrag eingeleitete Verfahren lieferten die Behörden der Provinz Bozen mit Schreiben vom 22. Januar 2001 und 24. Mai 2002 weitere Angaben und trugen Folgendes vor:
- a) Zwischen dem früheren Gesetz Nr. 2/1991, das von der Kommission geprüft und genehmigt worden sei (NN 45/91), und dem neuen Gesetz Nr. 6/1996, mit dem das geltende Regelwerk der Provinz lediglich neu geordnet werde, bestehe vollständige Übereinstimmung und Kontinuität.

- b) Seilbahnen seien Verkehrsinfrastrukturen im Allgemeininteresse und könnten in folgende Kategorien unterteilt werden:

**Kategorie A:** Luftseilbahnen, die Verkehrsinfrastrukturen darstellen und gemeinwirtschaftliche Beförderungsleistungen auf der Straße ersetzen. Sie sind von besonderer gesellschaftlicher Bedeutung, da sie das einzige Verkehrsmittel sind, das die Verbindung zwischen Ortschaften in Gebirgsregionen sicherstellt;

**Kategorie B:** Luft-/Standseilbahnen für Freizeitaktivitäten von vorrangigem lokalem Interesse oder sozialer Natur;

**Kategorie C:** Luft- und Standseilbahnen in touristischen Gebieten.

- c) Das Gesetz Nr. 6/1996 sei nicht geeignet, den Handel zu beeinträchtigen.
- d) Die Freistellung gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) sei anwendbar, da die im Gesetz Nr. 6/1996 bezeichneten Zuschüsse zur Förderung der Investitionen von KMU gewährt würden.
- (17) Die Behörden der Provinz Bozen heben außerdem hervor, dass die öffentlichen und privaten Unternehmen mit Lizenz zum Betrieb von Seilbahnanlagen in der Provinz Bozen gemäß den anzuwendenden Gemeinschaftsdefinitionen allesamt KMU seien und keines von ihnen über den von der Gemeinschaft für KMU vorgesehenen Kennziffern liege.
- (18) Die Behörden weisen des Weiteren darauf hin, dass den gewerblich genutzten Anlagen in touristischen Gebieten, mit Ausnahme der drei Anlagen am Stilfser Joch und vier Anlagen in der Gemeinde Castelrotto, Ortsteil Alpe di Siusi, keine Finanzierung gemäß dem Gesetz Nr. 6/1996 gewährt worden sei.

## V. ALLGEMEINE ÜBERLEGUNGEN ZU SEILBAHNEN

### Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (19) Eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag liegt vor, wenn bestimmte Unternehmen durch staatliche Beihilfen gleich welcher Art, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen, begünstigt werden.
- (20) Bisweilen wird die Meinung vertreten, dass Seilbahnen von den Bestimmungen über staatliche Beihilfen ausgenommen seien, weil sie Verkehrsinfrastrukturen darstellten. Diese Auffassung ist keinesfalls zu teilen. Die

öffentliche Finanzierung einer Infrastruktur, die allen potenziellen Nutzern unterschiedslos offen steht und von einer staatlichen Einrichtung betrieben wird, fällt im Allgemeinen nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag, wie dies von der Kommission bereits festgehalten wurde<sup>(3)</sup>, weil in diesem Fall keinem Unternehmen, das im Wettbewerb mit anderen Unternehmen steht, ein Vorteil im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag gewährt wird. Ein Großteil der Verkehrsinfrastrukturen wird aus staatlichen Mitteln finanziert. Dies gilt z. B. für mautfreie öffentliche Straßen.

- (21) Im Falle von Seilbahnanlagen liegt die tatsächliche Kontrolle des Zugangs zu den Anlagen jedoch bei den Betreibern, und die Nutzer zahlen in der Regel für die Nutzung dieser Anlagen. Seilbahnen werden normalerweise von nur einem Betreiber betrieben, und die Seilbahnbeförderung kann, zumindest grundsätzlich, eine wirtschaftlich einträgliche Tätigkeit sein, die von gewinnorientierten privaten Betreibern durchgeführt wird.
- (22) Verkehrsunternehmer und andere gewerbliche Nutzer von Verkehrsinfrastrukturen fallen unter die Definition von Unternehmen gemäß Artikel 87 Absatz 1. Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Begriff „Unternehmen“ ist es die entscheidende Frage festzustellen, ob das Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Die Organisation zur Durchführung dieser Tätigkeit ist dagegen weniger erheblich. Das Gericht erster Instanz hat befunden<sup>(4)</sup>, dass der Betrieb und das Zurverfügungstellen von Anlagen für die Erbringung solcher Dienstleistungen eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag sei. Ein privater oder öffentlicher Betreiber einer Verkehrsinfrastruktur, der nicht zur staatlichen Verwaltung gehört, sei immer als „Unternehmen“ anzusehen. Jeder finanzielle Vorteil, der den wie oben definierten Unternehmen gewährt werde, könne den Wettbewerb mit bestehenden oder potenziellen Wettbewerbern grundsätzlich verzerren.
- (23) Des Weiteren werden nicht alle Seilbahnen zur Deckung eines allgemeinen Mobilitätsbedarfs genutzt, sondern sind für eine besondere wirtschaftliche Nutzergruppe gedacht, z. B. für die Verbraucher einer Dienstleistung, die nicht die Beförderung an sich ist. Dies gilt z. B. für Seilbahnen, die im Wesentlichen für Skifahrer eingerichtet wurden. Mit diesen Anlagen wird kein allgemeiner Beförderungsdienst erbracht, sondern eine Dienstleistung zur Ausübung einer sportlichen Tätigkeit.

<sup>(3)</sup> Siehe Entscheidung der Kommission vom 14. September 2000 in der Beihilfesache N 208/2000, SOIT (NL). Siehe auch das Weißbuch der Kommission „Faire Preise für die Infrastrukturbenutzung: Ein abgestuftes Konzept für einen Gemeinschaftsrahmen für Verkehrsinfrastrukturgebühren in der EU“, KOM 1998/466 endg. vom 22. Juli 1998, Kapitel 5, Randnummer 43, und die Mitteilung der Kommission: Verbesserung der Dienstleistungsqualität in Seehäfen: Ein zentraler Aspekt für den europäischen Verkehr – KOM 2001/35 endg. vom 13.2.2001, S. 11.

<sup>(4)</sup> Urteil vom 12. Dezember 2000 in der Rechtssache T-128/98, Aéroports de Paris/Kommission, Slg. 2000, II-3929.

*Verfälschung des Wettbewerbs und Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten*

- (24) Grundvoraussetzung für das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 ist, dass die fragliche Maßnahme den Wettbewerb verfälscht oder zu verfälschen droht und den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigt. Im Fall der Seilbahnen ist bei der Prüfung des Vorliegens von Wettbewerbsverfälschungen sowie einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten dem Standort, der Zweckbestimmung und der Größe der Anlagen Rechnung zu tragen.
- (25) Seilbahnen erbringen eine ortsgebundene Dienstleistung, deren Erbringung an einem anderen Ort nicht möglich ist. Damit ist das Risiko einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten jedoch keineswegs ausgeräumt. In diesem Bereich sind durchaus auch auf internationaler Ebene agierende Betreiber vorstellbar, und die staatliche Finanzierung könnte den Beihilfeempfängern Vorteile verschaffen bzw. andere — auch ausländische — Betreiber davon abhalten, am entsprechenden Ort eine alternative Dienstleistung anzubieten, die auch durch andere Mittel als Seilbahnen erbracht werden könnte. Die staatliche Finanzierung kann dazu beitragen, auswärtige Nutzer zur Inanspruchnahme zu bewegen, zum Beispiel Skifahrer aus dem In- und Ausland, die ansonsten andere mit Seilbahnen ausgestattete Wintersportorte aufgesucht hätten, möglicherweise auch Orte in anderen Mitgliedstaaten.
- (26) Bei der Würdigung dieser Elemente ist es zweckmäßig, zwischen Seilbahnen für sportliche Aktivitäten und Seilbahnen für den allgemeinen Personenverkehr zu unterscheiden.

*Seilbahnen für sportliche Aktivitäten*

- (27) Bei Seilbahnen für sportliche Aktivitäten sind Anzahl, Preis und Qualität wichtige Kriterien für die Nutzer, die sich auch für eine andere Anlage in einem anderen Mitgliedstaat entscheiden können. Im Gegensatz zu anderen Faktoren, die zwar auch die Entscheidung der Nutzer beeinflussen, wie Klima, Landschaft, Zugänglichkeit, Qualität des Bewirtungsangebots usw., sind diese Seilbahnen für alle Nutzer mit den gleichen Kosten verbunden und erlauben den problemlosen Vergleich verschiedener Wintersportgebiete. Die Skipässe machen einen erheblichen Teil der Gesamtkosten eines Winterurlaubs aus. Oft sind sie in den Pauschalangeboten der internationalen Reiseveranstalter bereits enthalten. Die Finanzierung von Seilbahnen in Wintersportgebieten beeinflusst somit die Erbringung von Dienstleistungen für Wintertouristen, eine internationale Geschäftstätigkeit, die von einem umfangreichen innergemeinschaftlichen Handel und starkem Wettbewerb gekennzeichnet ist.
- (28) Zudem gibt es Unternehmen, die Anlagen in verschiedenen Mitgliedstaaten betreiben. Die Finanzierung mit öffentlichen Mitteln bringt Vorteile mit sich, die auf einem Markt mit grenzüberschreitendem Wettbewerb auch auf der Angebotsseite ausgenutzt werden könnten.

- (29) Man kann allerdings sagen, dass die in Orten mit nur wenigen Einrichtungen für den Wintersport und geringen Kapazitäten zur Aufnahme von Touristen gelegenen Anlagen für sportliche Aktivitäten tendenziell eher einen lokalen Einzugsbereich haben und keine Nutzer zur Inanspruchnahme bewegen, die sich auch für eine Alternative in einem anderen Mitgliedstaat entscheiden könnten. In diesen Fällen käme es weder zu einer Wettbewerbsverfälschung noch zu einer nachfrageseitigen Beeinträchtigung des Handels. Auf der Angebotsseite wäre jedoch zu prüfen, ob die begünstigten Unternehmen nur auf örtlicher Ebene aktiv sind und ob ihre Begünstigung durch staatliche Mittel Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten schädigen bzw. sie davon abhalten würde, am Ort andere Freizeit- oder Sportanlagen als Alternativangebote einzurichten. In den Fällen, in denen es lediglich um eine begrenzte Zahl örtlicher Nutzer geht, erscheint diese Möglichkeit eher hypothetisch: die Erbringung der Dienstleistung könnte wirtschaftlich nicht rentabel sein und nur durch die staatliche Finanzierung sichergestellt werden.

- (30) Staatliche Beihilfen für solche Seilbahnen in Wintersportgebieten wirken daher in der Regel wettbewerbsverzerrend und beeinträchtigen den innergemeinschaftlichen Handel. Es gibt allerdings auch Anlagen, deren Einzugsgebiet auf das örtliche Umfeld beschränkt ist, so dass in diesem Fall eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln nicht die oben genannten negativen Auswirkungen zeitigen und somit auch keine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellen würde.

*Seilbahnanlagen für allgemeine Beförderungszwecke*

- (31) Bei Anlagen, die in erster Linie allgemeinen Beförderungszwecken dienen, können sich die Nutzer in der Regel nicht für eine Alternative in einem anderen Mitgliedstaat entscheiden. Allerdings könnte eine öffentliche Unterstützung einen auf internationaler Ebene operierenden Betreiber begünstigen bzw. einen Betreiber aus einem anderen Mitgliedstaat daran hindern, am selben Ort ein alternatives Verkehrsangebot zu unterbreiten bzw. zu realisieren. Es sind Fälle denkbar, in denen sich die Tätigkeit des Betreibers auf das örtliche Umfeld beschränkt und keine technisch und wirtschaftlich machbare Alternative erkennbar ist: dann würde die Maßnahme weder den Wettbewerb verfälschen noch den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen. In anderen Fällen handelt es sich um mit einer Seilbahn oder einem anderen Transportmittel erbrachte Beförderungsleistung, die technisch bzw. wirtschaftlich machbar und geeignet ist, kommerzielle Betreiber anzuziehen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag ausüben. Angesichts der fortschreitenden Liberalisierung der Verkehrswirtschaft darf auch die Möglichkeit der Erbringung dieser Beförderungsdienstleistung durch Betreiber aus anderen Mitgliedstaaten nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall würden die Maßnahmen den Wettbewerb verfälschen bzw. zu verfälschen drohen sowie den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen und wären somit als Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu betrachten.

(32) Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass eine Anlage, die aufgrund ihres Zweckes geeignet ist, auch auswärtige Nutzer zur Inanspruchnahme zu bewegen, den innergemeinschaftlichen Handel beeinflusst. Dies trifft nicht notwendigerweise zu bei Anlagen in Orten, die nur in geringem Umfang mit Einrichtungen für den Wintersport ausgestattet sind und nicht über entsprechende Kapazitäten zur Aufnahme von Touristen verfügen. Bei Anlagen, die in erster Linie der Personenbeförderung dienen, käme es hingegen nur dann zu Auswirkungen auf den innergemeinschaftlichen Handel, wenn ausländische Wettbewerber dieselbe Beförderungsdienstleistung anböten.

#### *Unterscheidungsmerkmale*

- (33) Die Unterscheidung zwischen den genannten Anlagenkategorien sollte auf der Grundlage der folgenden Merkmale getroffen werden:
- a) Standort der Anlage (innerstädtisch oder zur Verbindung von Bevölkerungszentren);
  - b) Betriebszeiten (saisonal oder ganzjährig, nur tagsüber oder auch nach Einbruch der Dunkelheit);
  - c) Nutzertyp — vorwiegend örtlich (Verhältnis zwischen der Anzahl der Tages- und Wochenskipässe);
  - d) Verhältnis zwischen Anzahl und Kapazität der Anlagen und der Anzahl der am Ort wohnenden Nutzer;
  - e) Vorhandensein anderer touristischer Einrichtungen im fraglichen Gebiet.
- (34) Eine Beihilferegelung, die für einen spezifischen Anlagentyp bestimmt ist bzw. je nach Anlagentyp unterschiedliche Vergünstigungen gewährt, müsste objektive Kriterien umfassen, auf deren Grundlage die Kategorie(n) von Begünstigten festgelegt werden können.

#### **Vereinbarkeit der Maßnahmen zur Förderung von Seilbahnen mit dem Gemeinsamen Markt**

(35) Die finanzielle Förderung von Seilbahnen mit staatlichen Mitteln<sup>(5)</sup>, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den innergemeinschaftlichen Handel beeinträchtigen, fällt unter die beihilferechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrags. Die Beihilfe muss gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag und der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags<sup>(6)</sup> angemeldet werden.

<sup>(5)</sup> Wenn die Anlagen Vergünstigungen aus einer allgemeinen Maßnahme erhalten, liegen die Voraussetzungen für das Vorliegen einer staatliche Beihilfe natürlich nicht vor, da das Kriterium der Selektivität nicht erfüllt ist.

<sup>(6)</sup> ABl. L 83 vom 27.3.1999, S. 1.

(36) Dies gilt auch für Anlagen, die von staatlichen Institutionen errichtet wurden bzw. betrieben werden; in diesen Fällen kommt der allgemeine Grundsatz zur Anwendung, demzufolge die staatliche Finanzierung gemäß dem Kriterium des marktwirtschaftlich handelnden privaten Kapitalgebers zu erfolgen hat. Das heißt, dass öffentliche Mittel, die in größerem Umfang oder zu günstigeren Bedingungen gewährt werden, als es ein privater Investor in einer vergleichbaren Situation tun würde, eine gemäß Artikel 88 Absatz 3 EG-Vertrag anmeldepflichtige staatliche Beihilfe darstellen. Dies gilt für wirtschaftliche Interventionen jeder Art wie Kapitalzuführungen, Darlehen und Bürgschaften.

(37) Liegen nachweislich Elemente einer staatlichen Beihilfe vor, so ist zu prüfen, ob diese gegebenenfalls aufgrund einer Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmung nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist. Ungeachtet dieser Überlegungen kann die Verordnung (EG) Nr. 69/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen<sup>(7)</sup> Anwendung finden.

(38) Im Bereich des Verkehrs sind staatliche Beihilfen vor dem Hintergrund zu bewerten, dass es staatlicher Eingriffe bedarf, um sicherzustellen, dass den sozialen und ökologischen Bedürfnissen entsprechende Beförderungsdienstleistungen erbracht werden. In Artikel 73 EG-Vertrag ist eigens zu diesem Zweck eine Ausnahme vorgesehen.

(39) Schließlich gelten für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, nach Maßgabe von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag die Wettbewerbsregeln nur insoweit, als ihre Anwendung nicht die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgabe rechtlich oder tatsächlich verhindert.

#### *Artikel 87*

(40) Während über das Vorliegen der Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelungen in Artikel 87 Absatz 2 Buchstaben b) Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, und c) Beihilfen für die Wirtschaft bestimmter durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland natürlich von Fall zu Fall zu entscheiden ist, scheint die Ausnahmeregelung nach Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher im Fall der Beihilfen für die Betreiber von Seilbahnen nicht von Belang zu sein.

<sup>(7)</sup> ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 30.

(41) Unter normalen Voraussetzungen muss die Anwendung der Freistellungsmöglichkeit nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) Beihilfen zur Förderung der Kultur und der Erhaltung des kulturellen Erbes auf Beihilfen für Seilbahnen wohl ausgeschlossen werden, während die Relevanz von Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) Beihilfen zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, und b) Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder zur Behebung einer beträchtlichen Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaates von Fall zu Fall zu prüfen ist. Dabei sind die für alle Wirtschaftstätigkeiten geltenden Bestimmungen zu beachten.

(42) Nach Maßgabe von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag können staatliche Beihilfen „zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige oder Wirtschaftsgebiete“ als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, „soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“. In der Vergangenheit wurden diese Anforderungen angesichts der geringeren Mobilität der Skifahrer als erfüllt betrachtet. Mittlerweile hat die Erbringung von Dienstleistungen für Wintersportaktivitäten jedoch nach allgemeiner Ansicht einen so hohen wirtschaftlichen Entwicklungsstand erreicht und ist von einem so starken grenzüberschreitenden Wettbewerb gekennzeichnet, dass eine Freistellung von den für alle Wirtschaftstätigkeiten geltenden Bestimmungen nicht mehr gerechtfertigt ist; siehe hierzu auch die Randnummern 50 bis 55.

(43) Je nach Einzelfall könnte eine Beihilfe für Seilbahnen gemäß den Bestimmungen über regionale Investitionsbeihilfen, staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen bzw. Beihilfen zu Umstrukturierungsmaßnahmen, die der Wiederherstellung der langfristigen Rentabilität des Unternehmens dienen<sup>(8)</sup>, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Im Allgemeinen ist jedoch nicht anzunehmen, dass solche Beihilfen „die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“, da sie in einem von starker internationaler Konkurrenz gekennzeichneten Sektor die Wettbewerbsfähigkeit der Begünstigten verbessern würden.

#### Artikel 73

(44) Im Unterschied zu Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag geht es beim Konzept der „Koordinierung des Verkehrs“ in Artikel 73 EG-Vertrag nicht nur um die Förderung der Entwicklung eines Wirtschaftszweigs, sondern auch um eine Form von staatlicher Planung. In

einem liberalisierten Markt, in dem das freie Spiel der Kräfte nicht durch Mängel im Marktmechanismus behindert wird, kann die Koordinierung durch den Markt selbst erfolgen. Das Konzept von Beihilfen, die den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs entsprechen, bezieht sich also auf die Notwendigkeit staatlicher Eingriffe aufgrund des Fehlens freier Märkte bzw. aufgrund von Mängeln im Marktmechanismus.

(45) Nach der Entscheidungspraxis der Kommission muss eine Beihilfe die folgenden drei Anforderungen erfüllen, damit sie gemäß Artikel 73 EG-Vertrag<sup>(9)</sup> den Erfordernissen der Koordinierung des Verkehrs genügt:

- a) Die staatliche Beihilfe zur Gesamtfinanzierung des Projekts muss für die Verwirklichung des Projekts bzw. die Ausführung der Tätigkeit im gemeinschaftlichen Interesse erforderlich sein.
- b) Die Gewährung der Beihilfe muss auf der Grundlage nicht diskriminierender Bedingungen erfolgen.
- c) Die Beihilfe darf den Wettbewerb nicht in einer Weise verfälschen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

#### Artikel 86 Absatz 2

(46) Wenn die Finanzierung von Seilbahnen, die für Beförderungszwecke bestimmt sind, in Form einer staatlichen Beihilfe erfolgt, ist sie in der Regel nach Artikel 73 auf ihre Vereinbarkeit mit dem EG-Vertrag zu prüfen. Zweifelhaft ist jedoch, ob auf andere Anlagentypen die in Artikel 86 Absatz 2 dargestellte Ausnahme Anwendung finden kann.

(47) Die für sportliche Aktivitäten bestimmten Seilbahnen erbringen in der Regel keine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, und ihre Finanzierung kann nicht mit den Bestimmungen in Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag gerechtfertigt werden. Sie sind nicht auf die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse der Bevölkerung ausgerichtet, sondern darauf, über Wintersportaktivitäten Gewinn zu erzielen. Das Niveau der von den Nutzern entrichteten Preise macht deutlich, dass es sich bei dieser Dienstleistung nicht um ein lebenswichtiges Gut handelt.

(48) Natürlich können die Mitgliedstaaten grundsätzlich selbst festlegen, welche Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegen. Dieses Konzept darf jedoch nicht auf Dienstleistungen rein kommerzieller Art ausgedehnt werden, die nicht der Befriedigung allgemeiner, grundlegender Bedürfnisse der Bevölkerung dienen und deshalb als lebenswichtiger Aspekt des täglichen Lebens zu betrachten wären.

<sup>(8)</sup> Siehe Verordnung (EG) Nr. 70/2001 vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an KMU (ABl. L 10 vom 13.1.2001, S. 33); Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 288 vom 9.10.1999) und Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung (ABl. C 74 vom 10.3.1998, S. 9).

<sup>(9)</sup> Siehe KOM(2000) 5 endg. vom 26.7.2000: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gewährung von Beihilfen für die Koordinierung des Eisenbahnverkehrs, des Straßenverkehrs und der Binnenschifffahrt (Vorlage der Kommission).

(49) Diese Überlegungen werden auch nicht durch die Tatsache entkräftet, dass für den Bau und Betrieb von Seilbahnen eine Konzession erforderlich ist, die das Unternehmen verpflichtet, den Betrieb der Anlage sicherzustellen und alle Nutzer zum ortsüblichen Preis zu befördern. Es ist gängige Praxis, dass zur Ausübung bestimmter Berufe bzw. Tätigkeiten eine Genehmigung benötigt wird und bestimmte Anforderungen erfüllt werden müssen. Die Lage der Betreiber von Seilbahnen unterscheidet sich in dieser Hinsicht nicht grundlegend von der anderer Unternehmen in anderen Branchen, und eine Bewertung gemäß Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag ist somit nicht erforderlich.

### Übergangszeitraum

(50) Nach Ansicht der Kommission könnten staatliche Beihilfen für Seilbahnen große Bedeutung für eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung aller Landesteile haben. Vor allem in Bergregionen haben staatliche Beihilfen in der Vergangenheit den Ausbau einer der wenigen Wirtschaftstätigkeiten ermöglicht, die hier überhaupt betrieben werden können, mit positiven Folgen für die Beschäftigung und letztlich auch für die Verwurzelung der Bevölkerung am Ort und für den Landschafts- und Umweltschutz.

(51) Allerdings sind die Dienstleistungen für den Wintersport immer mehr zum Gegenstand eines grenzüberschreitenden Wettbewerbs geworden. Durch den verschärften Wettbewerb ändert sich die Art der Probleme, und Beihilfen für den Betrieb von Seilbahnen führen zu stärkeren Verzerrungen. Mit zunehmendem Ausbau der Branche steigt das Risiko eines ungebremsten Wettbewerbs zwischen verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft. Aus diesen Gründen erscheint es notwendig, dass die Kommission ihre Politik in Bezug auf diesen Wirtschaftszweig in Zukunft klarer definiert und die Vorschriften enger auslegt und einheitlicher anwendet.

(52) Die Kommission erkennt an, dass die Unternehmen der Branche in der Vergangenheit breite wirtschaftliche Unterstützung von Seiten staatlicher, regionaler und kommunaler Behörden erhalten haben. Einige dieser Maßnahmen wurden gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen. Eine Veränderung der bisherigen Politik hin zu einer engeren Auslegung der Frage der Vereinbarkeit hätte bei den verschiedenen Dienstleistungen für den Wintersport (möglicherweise auch bei den Seilbahnen) wahrscheinlich Preisänderungen zur Folge, um den Abbau der Subventionen auszugleichen. Diese Anpassung darf nicht zu abrupt erfolgen, und die allgemeinen Regeln müssen schrittweise zur Anwendung gelangen.

(53) Die Kommission legt deshalb einen Übergangszeitraum von fünf Jahren — vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2006 — fest, in dem bei staatlichen Beihilfen für Seilbahnen vorübergehend eine höhere Beihilfeintensität zulässig ist. Die vor diesem Zeitraum gewährten Beihilfen werden Fall für Fall geprüft, ohne dabei auf die zur Bestimmung der Vereinbarkeit zuvor festgelegten Schwellenwerte Bezug zu nehmen.

(54) Während des Übergangszeitraums prüft die Kommission Beihilfevorhaben in der Seilbahnwirtschaft auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen, wie sie z. B. in der Verordnung der Kommission über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen, den Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten und den Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung enthalten sind<sup>(10)</sup>. Die Kommission akzeptiert hier jedoch eine vorübergehende Erhöhung der Beihilfeintensität gegenüber den geltenden Bestimmungen in folgendem Umfang:

- a) im Jahr 2002 gewährte Beihilfen: um 25 Prozentpunkte;
- b) im Jahr 2003 gewährte Beihilfen: um 20 Prozentpunkte;
- c) im Jahr 2004 gewährte Beihilfen: um 15 Prozentpunkte;
- d) im Jahr 2005 gewährte Beihilfen: um 10 Prozentpunkte;
- e) im Jahr 2006 gewährte Beihilfen: um 5 Prozentpunkte<sup>(11)</sup>.

Ab 2007 werden dann alle Beihilfemaßnahmen für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt, die nicht nach einer der im EG-Vertrag und in den verschiedenen Verordnungen und geltenden Bestimmungen vorgesehenen Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen zulässig sind. Die in den Randnummern 19 bis 34 vorgenommene Analyse sowie insbesondere die in Randnummer 29 angestellten Überlegungen treffen weiterhin zu.

(55) Nach den Informationen, die der Kommission vorliegen, scheinen die oben angegebenen Werte für die vorübergehende Erhöhung der Beihilfeintensität sowie die Länge des Übergangszeitraums von fünf Jahren zwei Notwendigkeiten miteinander zu verbinden: zum einen können die verschiedenen Gebiete die Übergangsregelung hinreichend lange nutzen und die Begünstigten sich auf die neue Situation einstellen und zum anderen besteht die Möglichkeit, die in diesem Wirtschaftszweig geltenden Regeln innerhalb eines angemessenen Zeitraums an die Regeln für andere Branchen anzupassen.

<sup>(10)</sup> Siehe Fußnote 8.

<sup>(11)</sup> Für Beihilfen, die in mehreren Raten ausgezahlt werden, gilt die zum Zeitpunkt der Gewährung relevante Beihilfeintensität. Im Fall von Beihilferegulungen, die zu unterschiedlichen Terminen auszahlende Beihilfen umfassen, gilt die Beihilfeintensität zum Zeitpunkt der Gewährung. Dies bedeutet unter ansonsten gleichbleibenden Bedingungen, dass bei Beihilfen, die im Jahr 2003 und im Jahr 2004 auf der Grundlage ein und derselben Regelung gewährt werden, die Beihilfeintensität der 2004 gewährten Beihilfe um fünf Prozentpunkte niedriger läge.

### Mit dem Betrieb von Seilbahnen verbundene Wirtschaftstätigkeiten

- (56) Bei einer vor allem für Skifahrer bestimmten Seilbahn lässt sich die von den Betreibern ausgeübte Wirtschaftstätigkeit als Bereitstellung der grundlegenden Dienstleistung für die Ausübung des Skisports beschreiben. Nicht selten bietet das entsprechende Unternehmen auch noch weitere unmittelbar damit zusammenhängende Leistungen an, die für den Skisport ebenso wichtig sind, wie z. B. die Pistenpräparierung oder die künstliche Beschneigung. Daher kann eine unter den beschriebenen Bedingungen beihilfefähige Investition auch die Kosten für die Anschaffung von Schneekanonen oder Wartungsfahrzeugen und für die Erstpräparierung der Pisten umfassen. Nicht mit der Bereitstellung der grundlegenden Dienstleistung zusammenhängende Investitionen — z. B. für Leihskiausrüstung oder Einrichtungen für Skischulen — sind nicht beihilfefähig.

### VI. VERGLEICH MIT DEN DURCH DAS GESETZ Nr. 2/1991 EINGEFÜHRTEN MASSNAHMEN

- (57) Gemäß dem Gesetz Nr. 6/1996 können Seilbahnanlagen in der Autonomen Provinz Bozen Beihilfen bis zu 90 % der Investitionskosten gewährt werden. Mit diesem Gesetz wird das frühere Landesgesetz Nr. 2/1991 abgeändert, in dem die Gewährung von Beihilfen mit einer Höchstintensität von 33 % der Kosten der einzelnen Vorhaben vorgesehen war.
- (58) Es ist zu berücksichtigen, dass gemäß Artikel 1 Absatz 1 Gesetz Nr. 2/1991, das bei der Kommission angemeldet und von dieser mit Schreiben vom 4. Juni 1991 genehmigt worden war, Beihilfen bis zu folgender Höchstintensität vorgesehen waren:
- 33 % für Zweiseilbahnen mit besonderer sozialer Bedeutung, da sie Ortschaften verbinden;
  - 15 % für Standseilbahnen, Zweiseilbahnen oder Einseilumlaufbahnen sowie für Fahrkartenausgabe- und -kontrollgeräte;
  - Kapitalzuschüsse bis zu 30 % für den Bau und die qualitative Verbesserung von Skianlagen;
  - Kapitalzuschüsse bis 200 Millionen ITL für die Wiederherstellung von Seilbahnbeförderungsanlagen.

Die Provinz Bozen macht die Identität und Kontinuität zwischen dem alten Gesetz Nr. 2/1991, das von der Kommission geprüft und genehmigt wurde (NN 45/91), und dem neuen Gesetz Nr. 6/1996 geltend, mit dem die früheren Bestimmungen lediglich neu geordnet worden seien. Die Kommission teilt diese Auffassung nicht. Aus dem Vergleich der beiden Beihilferegelungen ergibt sich, dass das alte Gesetz durch das neue Gesetz beträchtlich abgeändert wurde, weil nunmehr eine Investitionsbeihilfe bis zu 90 % möglich ist, wohingegen im früheren Gesetz eine Beihilfehöchstintensität von 33 % der Projektkosten vorgesehen war. Des Weiteren enthält das neue Gesetz einige inhaltlich völlig neue Aspekte. Im Gesetz Nr. 6/1996 sind z. B. in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe d)

Zuschüsse von 50 % für Einzelskilifte vorgesehen, die einen sozialpädagogischen Zweck erfüllen, während das Gesetz Nr. 2/1991 keinerlei Verweis auf diese besondere Art von Anlagen enthielt. Die Kommission zieht folglich den Schluss, dass das Gesetz Nr. 6/1996 zweifellos eine neue Beihilferegelung darstellt. Da die Entscheidung vom 4. Juni 1991, mit der die Kommission die im Gesetz Nr. 2/1991 vom 21. Januar 1991 bezeichneten Maßnahmen genehmigt hatte, lediglich für den Zeitraum 1990 bis 1993 galt, hätte das neue Gesetz Nr. 6/1996 in jedem Fall bei der Kommission angemeldet werden müssen.

### VII. WÜRDIGUNG DER DURCH DAS GESETZ Nr. 6/1996 EINGEFÜHRTEN MASSNAHMEN

- (59) Mit Schreiben vom 24. Mai 2001 übermittelten die Behörden der Autonomen Provinz Bozen eine Aufstellung von 77 in der Provinz gelegenen Anlagen, die bereits in den Genuss der in Rede stehenden Maßnahmen gekommen sind. Des Weiteren übermittelten sie ein Verzeichnis dieser Anlagen, unterteilt in die drei folgenden Kategorien: Betreiber von Beförderungsanlagen, Betreiber von ausschließlich für die örtliche Bevölkerung bestimmten Anlagen und Betreiber touristischer Anlagen. Genauer gesagt handelt es sich um zwölf Luftseilbahnen, die Verkehrsinfrastrukturen als Ersatz für öffentliche Straßenverkehrsmittel (Kategorie A) darstellen, 56 Luft-/Standseilbahnen für Freizeitaktivitäten mit vorrangigem lokalem Interesse (Kategorie B) und neun Luft-/Standseilbahnen in touristischen Gebieten (Kategorie C). Alle diese Unternehmen sind kleine Unternehmen gemäß Verordnung (EG) Nr. 70/2001. Diese Einteilung wurde jedoch im Nachhinein zur Veranschaulichung vorgenommen, wohingegen das Gesetz Nr. 6/1996 keinerlei Unterscheidung zwischen den verschiedenen Kategorien von Anlagen trifft.
- (60) Im Hinblick auf die künftige Anwendung der Regelung ist die Kommission der Auffassung, dass sie bis zum Jahr 2007 mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, wenn sie gemäß den in dieser Entscheidung, insbesondere in den Randnummern 33, 34 und 50 enthaltenen Vorgaben, erfolgt. Die Kommission nimmt ferner die Zusage Italiens zur Kenntnis, die neue Regelung im Jahre 2006 erneut anzumelden.
- (61) Die Kommission muss jedoch auch die erste Anwendung der Beihilferegelung im Fall der 77 begünstigten Einzelunternehmen (siehe Randnummer 59) bewerten. Aufgrund der von den italienischen Behörden übermittelten Informationen kann die Kommission der Einteilung der Unternehmen in die drei vorgenannten Kategorien zustimmen. Daraus folgt, dass die Bewertung dieser staatlichen Beihilfen für Seilbahnen durch die Kommission sowohl hinsichtlich des Vorliegens einer staatlichen Beihilfe als auch hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt von der Art des begünstigten Unternehmens abhängt, wie dies den in Abschnitt V dieser Entscheidung angestellten Überlegungen zu entnehmen ist.

(62) Die Maßnahmen werden aus dem Staatshaushalt finanziert, d. h. mit staatlichen Mitteln. Sie entlasten den Beihilfeempfänger teilweise von den Kosten im Zusammenhang mit den für seine wirtschaftliche Tätigkeit notwendigen Investitionen und stellen für ihn deshalb eine Vergünstigung dar.

(63) Im Hinblick auf die Frage der Verfälschung des Wettbewerbs sowie der Beeinträchtigung des innergemeinschaftlichen Handels ist die Kommission der Ansicht, dass Betreiber von Seilbahnen, die allgemeinen Beförderungszwecken dienen, in einem durch grenzüberschreitenden Handel gekennzeichneten Wirtschaftszweig operieren. Einige der von den italienischen Behörden als Beförderungssysteme eingestuften Begünstigten haben ihren Standort in Gebieten, wo es nicht nur technisch und wirtschaftlich machbare Alternativen gäbe, sondern wo als Betreiber auch Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten in Frage kämen. Die Kommission gelangt daher zu der Ansicht, dass auch staatliche Beihilfen für Anlagen aus der Kategorie Beförderungssysteme den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(64) Die Kommission ist weiter der Auffassung, dass staatliche Beihilfen für Seilbahnen in Tourismusregionen, deren Nutzer sich alternativ auch für ein Urlaubsziel in einem anderen Mitgliedstaat entscheiden könnten, den Wettbewerb verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

(65) Die als Wintersportanlagen für die örtliche Bevölkerung beschriebenen Anlagen schließlich liegen in Gebieten, die nur in geringem Umfang mit Einrichtungen für den Wintersport ausgestattet sind und nicht über entsprechende Kapazitäten zur Aufnahme von Touristen verfügen. Ihre Nutzer kommen vornehmlich aus der örtlichen Bevölkerung und haben in der Regel nicht die Möglichkeit, sich für eine Alternative in einem anderen Mitgliedstaat zu entscheiden. Wegen der geringen Zahl von Nutzern würde die Dienstleistung ohne staatliche Beihilfen nicht erbracht werden. In diesem Fall kann man daher davon ausgehen, dass die Finanzierung aus staatlichen Mitteln nicht zu einer Beeinträchtigung des Handels zwischen Mitgliedstaaten führt und somit keine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag darstellt.

(66) Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen beurteilt die Kommission, ob die gemäß dem Gesetz Nr. 6/1996 gewährte Beihilfe für die 12 Seilbahnanlagen für allgemeine Beförderungszwecke (von den Behörden der Provinz Bozen der Kategorie A zugeteilt) und die neun touristischen Anlagen in Wintersportgebieten (von den Behörden der Provinz Bozen der Kategorie C zugeteilt) mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind. Nach Würdigung der von Italien übermittelten Informationen betrachtet die Kommission die staatliche Unterstützung

für 56 von den italienischen Behörden als Anlagen mit rein örtlicher Bedeutung eingestuften Seilbahnen (Kategorie B) dagegen nicht als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag.

#### **Seilbahnen für allgemeine Beförderungszwecke (Kategorie A)**

(67) Den Angaben der italienischen Behörden zufolge dienen die Seilbahnanlagen der Kategorie A ausschließlich der Verbindung von Ortschaften. Einige Anlagen stellen das einzige Verkehrsmittel zur Verbindung von Ortschaften in Gebirgsregionen mit anderen Ortschaften in der Provinz dar, weshalb ihre soziale Funktion und ihre Infrastrukturfunktion offensichtlich sind.

(68) Es wird allgemein anerkannt, dass die Finanzierung einer Anlage für allgemeine Beförderungszwecke, zu der es — aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen — keine machbaren Alternativen gibt, nicht zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen würde und nicht als staatliche Beihilfe gemäß Artikel 87 Absatz 1 EG-Vertrag zu betrachten ist. Die Kommission ist dennoch der Auffassung, dass mit dem Gesetz Nr. 6/1996 auch Finanzierungen für Anlagen gewährt werden können, für die es zumindest als Alternative auch andere Verkehrsmittel geben könnte. Aus diesem Grund (siehe Randnummer 63) hat sie zu prüfen, ob dies nach dem EG-Vertrag zulässig ist.

(69) Im Fall von Seilbahnen, die in erster Linie allgemeinen Beförderungszwecken dienen, ist die Kommission der Ansicht, dass ein staatlicher Eingriff notwendig sein kann, weil es unwahrscheinlich ist, dass die Realisierung der erforderlichen Investitionen auf kommerzieller Grundlage allein durch die Marktkräfte erfolgen würde. Die Beihilfe für diese Sparte ist daher nach Artikel 73 EG-Vertrag zu bewerten.

(70) Geeignete Maßnahmen zur Verlagerung des Verkehrs von der Straße auf andere Verkehrsträger liegen im Interesse der Gemeinschaft und die gewährten Beihilfen sind notwendig, um die Verwirklichung des Vorhabens zu ermöglichen. Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass die Gewährung von Beihilfen für diese Anlagen keine Wettbewerbsverzerrungen bewirken, die im Widerspruch zum gemeinsamen Interesse stünden.

(71) Die Kommission gelangt daher zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der Angaben der italienischen Behörden die Bedingungen für eine Ausnahme nach Artikel 73 EG-Vertrag erfüllt sind und die den Betreibern der zwölf Luftseilbahnen der Kategorie A gewährte Beihilfe mit den Regeln des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen im Einklang steht. Die Kommission nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass sich Italien verpflichtet, die Beihilferegulierung im Jahre 2006 erneut anzumelden.

**Wintersportanlagen (Kategorie C)**

- (72) Den Angaben der italienischen Behörden zufolge sind in der dritten Anlagenkategorie C alle Seilbahnen enthalten, die sportlichen Aktivitäten dienen und in touristischen Gebieten betrieben werden. Wie unter Randnummer 64 ausgeführt, fällt ihre Finanzierung in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen. Zur Prüfung, ob die Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, muss folglich beurteilt werden, ob sie in den Genuss einer der Ausnahme- bzw. Freistellungsbestimmungen nach Artikel 87 Absätze 2 und 3 EG-Vertrag kommen können.
- (73) Die gemäß Gesetz Nr. 6/1996 gewährte Beihilfe ist weder sozialer Art, noch wurde sie einzelnen Verbrauchern gewährt; sie ist auch nicht zur Beseitigung von Schäden bestimmt, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind. Ebenso wenig ist sie eine Beihilfe für die Wirtschaft bestimmter, durch die Teilung Deutschlands betroffener Gebiete der Bundesrepublik Deutschland. Infolgedessen gelangen die Ausnahmebestimmungen nach Artikel 87 Absatz 2 EG-Vertrag nicht zur Anwendung.
- (74) Auf die fragliche Beihilfe kann auch Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) und b) EG-Vertrag nicht zur Anwendung gelangen, da sie weder der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung von Gebieten, in denen die Lebenshaltung außergewöhnlich niedrig ist oder eine erhebliche Unterbeschäftigung herrscht, noch der Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamen europäischem Interesse dienen.
- (75) Für eine Freistellung als Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige im Sinne von Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag fehlen die Voraussetzungen für die Anwendung der Leitlinien für die Beurteilung von staatlichen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>(12)</sup>. Die Beihilfen wurden weder einzeln bei der Kommission angemeldet noch wurde ein Umstrukturierungsplan vorgelegt. Bei den durch die Beihilfen begünstigten Anlagen handelt es sich nicht notwendigerweise um Unternehmen in Schwierigkeiten, und die Maßnahme ist auch nicht zur langfristigen Wiederherstellung der Rentabilität und Lebensfähigkeit der Unternehmen bestimmt. In den Leitlinien werden Maßnahmen gefordert, die mögliche negative Auswirkungen der Beihilfe auf Wettbewerber nach Möglichkeit ausgleichen. Solche Maßnahmen sind im Gesetz Nr. 6/1996 jedoch nicht vorgesehen.
- (76) Die italienischen Behörden betonen jedoch, dass es sich bei allen Beihilfeempfängern aus dieser Kategorie um kleine Unternehmen handelt, die für Beihilfen bis zu der in der Verordnung der Kommission über staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen festgelegten Beihilfeintensität in Betracht kommen<sup>(13)</sup>. Dies ist gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstaben c) und d) der Verordnung für Investitionen in Sachanlagen und in immaterielle Anlagen eine Bruttobeihilfeintensität von 15 %.
- (77) Addiert man zu dem so festgelegten Wert von 15 % die in Randnummer 54 angegebene vorübergehende Beihilfeerhöhung von 25 Prozentpunkten für das Jahr 2002, so ergibt sich eine zulässige Bruttobeihilfeintensität von 40 %. Die Kommission ist der Auffassung, dass diese Intensität auch bei Beihilfen zulässig ist, die vor dem Jahre 2002 gewährt wurden.
- (78) Da den Angaben der italienischen Behörden zufolge der im Rahmen der Kategorie C gewährte Höchstbetrag 30 % betrug und folglich unter den genehmigten Höchstsätzen lag, ist die Kommission auf der Grundlage dieser Angaben zu dem Schluss gelangt, dass die Beihilfe, die den Betreibern von Sportanlagen in touristischen Gebieten gewährt wurde, mit den Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen vereinbar ist. Außerdem nimmt die Kommission die Verpflichtung zur Kenntnis, das Gesetz im Jahre 2006 erneut anzumelden.

**VIII. SCHLUSSFOLGERUNGEN**

- (79) Auf der Grundlage der vorstehenden Überlegungen und der Angaben der italienischen Behörden stellt die Kommission daher fest, dass die Maßnahmen, die 77 Betreibern von Seilbahnen bereits gemäß Gesetz Nr. 6/1996 gewährt wurden,
- a) wegen ihres lokalen Charakters keine staatlichen Beihilfen darstellen, soweit die Regelung auch auf Anlagen angewendet wird, die gemäß der Definition unter Randnummer 65 zur Kategorie B gehören;
  - b) staatliche Beihilfen darstellen, die gemäß Artikel 73 EG-Vertrag mit dem Vertrag vereinbar sind, soweit die Regelung auf Anlagen angewendet wird, die gemäß der Definition unter Randnummer 63 zur Kategorie A gehören;
  - c) staatliche Beihilfen darstellen, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, soweit die Regelung auf Anlagen angewendet wird, die gemäß der Definition unter Randnummer 64 zur Kategorie C gehören.
- (80) Im Hinblick auf die künftige Anwendung der Regelung vertritt die Kommission folgende Auffassung:
- a) Die Regelung stellt keine staatliche Beihilfe dar, sofern sie auf Anlagen angewendet wird, die gemäß der Definition unter Randnummer 65 zur Kategorie B gehören.
  - b) Die Regelung stellt eine staatliche Beihilfe dar, die gemäß Artikel 73 EG-Vertrag mit dem Vertrag vereinbar ist, sofern sie auf Anlagen angewendet wird, die gemäß der Definition unter Randnummer 63 zur Kategorie A gehören.
  - c) Die Regelung stellt eine staatliche Beihilfe dar, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, sofern sie auf Anlagen angewendet wird, die gemäß der Definition unter Randnummer 64 zur Kategorie C gehören.

<sup>(12)</sup> Siehe Fußnote 7.<sup>(13)</sup> Siehe Fußnote 8.

Vorstehende Feststellung gilt gemäß den insbesondere in den Randnummern 33, 34 und 54 dieser Entscheidung formulierten Erwägungen bis zum Jahre 2007. Außerdem nimmt die Kommission die Zusage Italiens zur Kenntnis, das Gesetz im Jahre 2006 erneut anzumelden.

- (81) Diese Entscheidung lässt die Anwendung anderer einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften und insbesondere der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr <sup>(14)</sup> unberührt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die Maßnahmen, die Italien gemäß dem Gesetz Nr. 6 vom 4. März 1996 der Autonomen Provinz Bozen Seilbahnen in dieser Provinz gewährt hat,

- a) stellen wegen ihres lokalen Charakters keine staatliche Beihilfe dar, soweit die Regelung auf Luft-/Standseilbahnen für Freizeitaktivitäten angewendet wird, die von vorrangigem lokalem Interesse oder sozialer Natur sind;
- b) stellen eine staatliche Beihilfe dar, die gemäß Artikel 73 EG-Vertrag und Artikel 49 EWR-Abkommen mit dem Vertrag bzw. Abkommen vereinbar ist, soweit die Regelung auf Luftseilbahnen angewendet wird, die Verkehrsinfrastrukturen darstellen, die öffentliche Straßenverkehrsmittel ersetzen;
- c) stellen eine staatliche Beihilfe dar, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, soweit die Regelung auf Luft- und Standseilbahnen in touristischen Gebieten angewendet wird.

#### Artikel 2

Die künftige Anwendung der Regelung bis zum 31. Dezember 2006 ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- a) Die Regelung stellt keine staatliche Beihilfe dar, sofern sie auf Wintersportanlagen angewendet wird, die ausschließlich für die örtliche Bevölkerung bestimmt sind und in Gebieten liegen, die nur in geringem Umfang mit Einrichtungen für den Wintersport ausgestattet sind und nicht über entsprechende Kapazitäten zur Aufnahme von Touristen verfügen.
- b) Die Regelung stellt eine staatliche Beihilfe dar, die gemäß Artikel 73 EG-Vertrag und Artikel 49 EWR-Abkommen mit dem Vertrag bzw. Abkommen vereinbar ist, sofern sie auf Anlagen angewendet wird, die allgemeinen Beförderungszwecken dienen.
- c) Die Regelung stellt eine staatliche Beihilfe dar, die gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag und Artikel 61 Absatz 3 Buchstabe c) EWR-Abkommen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, sofern sie auf Seilbahnen in Tourismusregionen angewendet wird, deren Nutzer sich auch für ein Urlaubsziel in einem anderen Mitgliedstaat entscheiden könnten.

#### Artikel 3

Die Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 9. April 2002

Für die Kommission

Mario MONTI

Mitglied der Kommission

<sup>(14)</sup> ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 21.

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 6. November 2002****über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche**

(2003/522/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 20 der Geschäftsordnung der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(2)</sup>, nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt, bietet einen rechtlichen Rahmen für die Errichtung von Verwaltungsämtern eines neuen Typs.
- (2) In der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 1999 <sup>(3)</sup> zum Thema Externalisierung und im Weißbuch zur Verwaltungsreform <sup>(4)</sup> werden die Grundzüge für eine neue Politik entwickelt, die auf dem Konzept einer Verwaltung beruht, welche sich wieder auf ihre eigentlichen Aufgaben und Kerntätigkeiten konzentriert.
- (3) Die Planungs- und Koordinierungsgruppe zur Externalisierung hat bei der Kommission und auf organübergreifender Ebene die Situation in verschiedenen Bereichen untersucht und herausgearbeitet, worin die wichtigsten Vorteile bestehen, die die Errichtung von Ämtern der Kommission mit sich bringen könnte, und worauf dabei besonders zu achten wäre, wie z. B. die Gewährleistung funktionaler Kohärenz zwischen verschiedenen Standorten und eine kritische Mindestgröße für die einzelnen Ämter.
- (4) Das neuartige Ämterkonzept bezieht sich auf Verwaltungseinheiten, welche die Aktivitäten anderer Dienststellen der Kommission und möglicherweise auch anderer Organe der Gemeinschaft unterstützen sollen.
- (5) Untersuchungen im Bereich der Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche haben aufgezeigt, dass es vorteilhaft ist, eine spezielle Struktur mit der Ausführung von Beschlüssen im Bereich verwaltungstechnische Unterstützung zu betrauen. Eine solche Struktur ist nicht nur aus Gründen der Effizienz, des sparsameren Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und der größeren Sichtbarkeit der erbrachten Dienstleistungen angebracht, sondern auch deswegen, weil die tatsächlichen operativen Zuständigkeiten stärker gebündelt werden und es auf diese Weise besser möglich ist, auf die Bedürfnisse und Wünsche der Benutzer einzugehen.

- (6) Ämter dieses Typs sind geeignet, eine in diesem Bereich sinnvolle organübergreifende Weiterentwicklung zu tragen, an der einige andere Organe bereits Interesse geäußert haben.
- (7) Entsprechend den Leitlinien, die die Kommission am 28. Mai 2002 verabschiedet hat <sup>(5)</sup>, muss das Amt als Verwaltungsamt der Kommission eindeutig einer Generaldirektion angegliedert sein. Das Amt wird daher der Generaldirektion Personal und Verwaltung angegliedert.
- (8) Es gilt, Aufgaben und Funktionsweise des Amtes zu regeln.
- (9) Es gilt, für eine stärkere Kohärenz bei der Feststellung und Abwicklung der Ansprüche sämtlicher Bediensteter des Organs zu sorgen, gleichzeitig aber benutzernahe Dienststellen an den Dienstorten Brüssel, Luxemburg und Ispra beizubehalten.
- (10) Entsprechend den genannten Leitlinien ist es angebracht, einen Leitungsausschuss zu bilden, dessen Hauptaufgabe darin besteht, unter der Aufsicht der Kommission die Tätigkeit des Amtes zu überwachen, seine Aufgaben festzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass sie ordnungsgemäß ausgeführt werden. Somit müssen nach Maßgabe eben dieser Leitlinien die genaue Zusammensetzung, Aufgaben und interne Organisation des Leitungsausschusses festgelegt werden.
- (11) Es ist erforderlich, die Modalitäten für die Ernennung der Bediensteten des Amtes festzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass beim Amt dieselben Bestimmungen und Gepflogenheiten gelten wie bei der Kommission.
- (12) Die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verliehenen Befugnisse werden von der Kommission für das Amt näher bestimmt.
- (13) Es gilt, bestimmte grundsätzliche Aspekte der Zuständigkeit des Leiters des Amtes in Bezug auf Personal und Tätigkeit des Amtes zu regeln.

<sup>(1)</sup> ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 26.<sup>(2)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.<sup>(3)</sup> SEK(1999) 2051, S. 7.<sup>(4)</sup> KOM(2000) 200 endgültig.<sup>(5)</sup> SEK(2002) 618 endgültig.

- (14) Der Leiter des Amtes sollte verpflichtet werden, den Leitungsausschuss über seine Ziele zu unterrichten und regelmäßige Berichte sowie einen Jahresbericht vorzulegen.
- (15) Hinsichtlich der finanziellen Aspekte ist zu bestimmen, dass Titel V des zweiten Teils der Haushaltsordnung auf das Amt Anwendung findet, und zwar unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Verhandlungen über die Mittelanforderungen mit der Generaldirektion Haushalt vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu führen sind; und es ist sicherzustellen, dass das Amt geeignete Rechnungsführungsvorschriften und -methoden anwendet.
- (16) Die Generaldirektion, der das Amt angegliedert ist, unterstützt den Leitungsausschuss, ist für regelmäßige Kontakte zwischen den einzelnen Ämtern zuständig und gewährleistet Kohärenz in der Funktionsweise der einzelnen Ämter. Diese Rolle, die die betreffende Generaldirektion spielt, ist von besonderer Bedeutung, damit die Übergangszeit unter guten Voraussetzungen abläuft.
- (17) Mit Beschluss der Kommission vom 18. September 2002 wird der Vorentwurf zum Haushaltsplan für das Jahr 2003 berichtigt und ergänzt und somit eine Haushaltsstruktur für die Errichtung des Amtes geschaffen —

BESCHLIESST:

#### KAPITEL I

#### ERRICHTUNG DES AMTES, ZIELSETZUNG UND AUFGABEN, STANDORT

##### Artikel 1

#### Errichtung des Amtes

Es wird ein Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche, nachstehend „Amt“ genannt, errichtet.

Das Amt ist der Generaldirektion Personal und Verwaltung angegliedert.

Das Amt nimmt am 1. Januar 2003 seine Tätigkeit auf.

##### Artikel 2

#### Zielsetzung

(1) Das Amt hat die in Artikel 3 aufgeführten finanziellen Ansprüche der einzelnen Bediensteten der Organe sowie des externen Personals auf der Grundlage des Statuts und von dessen Anhängen sowie der Allgemeinen Durchführungsbestimmungen festzustellen und abzuwickeln.

(2) Das Amt führt seine Aufgaben auf der Grundlage der bei der Kommission geltenden Verwaltungsregelungen aus.

(3) Die Kommission beschließt auf Initiative der Generaldirektion Personal und Verwaltung oder auf Vorschlag des Amtes und im Einvernehmen mit der Generaldirektion Personal und Verwaltung neue Regelungen oder gegebenenfalls Abänderungen der bestehenden Regelungen.

Der Leitungsausschuss des Amtes legt gemeinsam mit der Generaldirektion Personal und Verwaltung fest, wie dieses Verfahren in der Praxis abläuft.

(4) Auf Antrag eines Organs, einer Agentur oder einer sonstigen von den Verträgen oder auf deren Grundlage geschaffenen Einrichtung und nach Zustimmung des Leitungsausschusses kann das Amt seine Aufgaben auch für die betreffende Einrichtung ausführen.

##### Artikel 3

#### Aufgaben

(1) Folgende finanzielle Ansprüche werden vom Amt festgestellt und abgewickelt:

- a) Gehälter, Zulagen und Vergütungen;
- b) Auslagen für Dienstreisen;
- c) Spesen von Sachverständigen;
- d) Ansprüche aus der Kranken- und Unfallversicherung;
- e) Versorgungsbezüge;
- f) Arbeitslosenunterstützung;
- g) sonstige finanzielle Ansprüche wie z. B. aus der Abwicklung von Baudarlehen.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 8 kann das Amt gegen Entgelt zusätzliche Leistungen erbringen.

##### Artikel 4

#### Standort

Das Amt hat seinen Sitz in Brüssel.

In Luxemburg und Ispra wird jeweils ein Referat des Amtes eingerichtet.

## KAPITEL II

## LEITUNGSAUSSCHUSS

*Artikel 5***Auftrag**

Der Leitungsausschuss wird im Auftrag der Kommission sowie des für Personal und Verwaltung zuständigen Mitglieds der Kommission tätig und ist dieser im Rahmen seiner Aufgaben rechenschaftspflichtig.

*Artikel 6***Zusammensetzung**

- (1) Dem Leitungsausschuss des Amtes gehören an:
  - a) der Generalsekretär der Kommission;
  - b) der Generaldirektor der Generaldirektion Personal und Verwaltung;
  - c) der Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt;
  - d) der Generaldirektor der Generaldirektion Übersetzung;
  - e) der Generaldirektor der Gemeinsamen Forschungsstelle;
  - f) zwei Vertreter des Personals und
  - g) ein Vertreter der anderen Gemeinschaftsorgane.
- (2) Den Vorsitz im Leitungsausschuss hat der Generaldirektor der Generaldirektion Personal und Verwaltung inne.
- (3) Der Generalsekretär und jeder Generaldirektor kann einen Stellvertreter benennen, sofern dieser ein Beamter der Besoldungsgruppe A 1 seiner Generaldirektion ist.
- (4) Die zwei Vertreter des Personals werden von der Personalvertretung benannt. An Entscheidungen über die Leitung, Organisation und Funktionsweise des Amtes nehmen sie, unbeschadet der im Bereich des sozialen Dialogs bestehenden Verfahren, nicht teil.
- (5) Der Vertreter der anderen Gemeinschaftsorgane wird vom Kollegium der Verwaltungsleiter benannt. Sein Stimmrecht ist auf die organübergreifend behandelten Tätigkeiten beschränkt.
- (6) Der Leitungsausschuss kann Sachverständige laden, die ihn bei der Ausführung seiner Aufgaben unterstützen.

*Artikel 7***Aufgaben**

- (1) Auf Vorschlag des Leiters des Amtes legt der Leitungsausschuss gemäß den gültigen Verfahrensregeln der Kommission die Organisationsstruktur des Amtes fest.
- (2) Auf Vorschlag des Leiters des Amtes legt der Leitungsausschuss die Modalitäten der Funktionsweise und der Organisation des Amtes fest; gegebenenfalls kann er Änderungen dieser Modalitäten vorschlagen, insbesondere um die funktionale Kohärenz zwischen den der Generaldirektion Personal und Verwaltung angegliederten Verwaltungsämtern zu gewährleisten.

(3) Auf Vorschlag des Leiters des Amtes legt der Leitungsausschuss die Leitlinien für die Tätigkeit des Amtes fest.

(4) Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres legt der Leitungsausschuss das Arbeitsprogramm für den Leiter des Amtes fest. Das Arbeitsprogramm umfasst unter anderem Folgendes: Finanzrahmen, Inhalt der regelmäßigen Berichte und Zielvorgaben (auf der Grundlage operativer Ziele und von Leistungsindikatoren). Der Leitungsausschuss kann das Arbeitsprogramm in einzelnen Punkten anpassen.

(5) Der Leitungsausschuss nimmt zum Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben des Amtes und zu Anpassungen des Stellenplans Stellung.

(6) Auf der Grundlage der vom Leiter des Amtes gemäß Artikel 13 vorgelegten Berichte nimmt der Leitungsausschuss im ersten Quartal eines jeden Jahres zu Tätigkeit und Leitung des Amtes Stellung und übermittelt diese Stellungnahme der Kommission.

(7) In Bezug auf die Verfahren zur Ernennung in höhere oder mittlere Führungspositionen wird der Leitungsausschuss gemäß Artikel 14 tätig.

(8) Der Leitungsausschuss legt fest, welche Art von zusätzlichen Leistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 2 das Amt unter welchen Bedingungen gegen Entgelt erbringen kann. Der Leitungsausschuss legt auf Vorschlag des Leiters des Amtes fest, welche Art von Leistungen das Amt zu welchem Entgelt für die Organe erbringen kann und wie die entsprechenden Einnahmen im Mittelansatz für das Amt auszuweisen sind.

(9) Der Leitungsausschuss entscheidet über alle Grundsatzfragen, die den Amtsbetrieb betreffen und in diesem Beschluss nicht ausdrücklich geregelt sind.

*Artikel 8***Interne Organisation**

Der Leitungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- a) Zusammentreten des Leitungsausschusses: Häufigkeit, Einberufung und organisatorische Fragen;
- b) Sekretariat: Aufgaben und administrative Zuordnung;
- c) Modalitäten für die Übermittlung von Unterlagen.

*Artikel 9***Abstimmungen**

Bei der Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Leitungsausschusses eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## KAPITEL III

## LEITER DES AMTES

## Artikel 10

**Ernennung**

- (1) Dem Amt steht ein Leiter der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 vor, der nach befürwortender Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Ernennungen von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 ernannt wird.
- (2) Die Amtszeit des Leiters des Amtes beträgt drei Jahre; sie kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (3) Die Kommission kann den Leiter des Amtes nach Stellungnahme des Leitungsausschusses seines Amtes entheben und einen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragten Leiter ernennen.

## Artikel 11

**Befugnisse**

Im Rahmen der Befugnisse, die ihm von der Kommission verliehen werden, ist der Leiter des Amtes die Anstellungsbehörde und die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde entsprechend den bei der Kommission geltenden Bestimmungen.

## Artikel 12

**Aufgaben**

- (1) Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres legt der Leiter des Amtes dem Leitungsausschuss sein Arbeitsprogramm für das folgende Jahr vor, dessen Inhalt vom Leitungsausschuss gebilligt werden muss.

(2) Der Leiter des Amtes ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Amtes verantwortlich. Er handelt im Rahmen der von der Kommission festgelegten Zuständigkeiten unter ihrer Aufsicht. Er wacht über das gute Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Tätigkeitsschwerpunkten des Amtes und in besonderem Maße darüber, dass die Bediensteten des Amtes unabhängig von ihrem Dienstort in jeder Hinsicht auf gleiche Weise behandelt werden. Er gibt dem Leitungsausschuss Rechenschaft über die Durchführung seiner Aufgaben und unterbreitet ihm Vorschläge für das ordnungsgemäße Funktionieren des Amtes.

(3) Der Leiter des Amtes legt dem Leitungsausschuss gemäß Artikel 7 Absätze 1, 2, 3 und 8 Vorschläge vor.

(4) Der Leiter des Amtes setzt den Leitungsausschuss von Ernennungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 in Kenntnis.

## Artikel 13

**Berichte**

Der Leiter des Amtes legt dem Leitungsausschuss folgende Berichte vor:

1. einen regelmäßigen Bericht über den Betrieb des Amtes; der Leitungsausschuss legt fest, wie dieser Bericht aufzubauen und in welchen Abständen er zu erstellen ist;
2. im ersten Quartal des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen jährlichen Tätigkeitsbericht; der Leitungsausschuss legt fest, wie dieser Bericht aufzubauen ist.

## KAPITEL IV

## PERSONAL

## Artikel 14

**Höhere und mittlere Führungsebene**

(1) Auf Vorschlag des Leitungsausschusses schreibt die Kommission den Dienstposten des Leiters des Amtes aus. Der Leitungsausschuss legt der Kommission eine Stellungnahme zu den vom Beratenden Ausschuss für Ernennungen in die engere Wahl gezogenen Bewerbern vor.

(2) Bei Dienstposten der höheren Führungsebene (Besoldungsgruppe A 2) und mittleren Führungsebene (Besoldungsgruppe A 3) nimmt der Leitungsausschuss vor der abschließenden Entscheidung der Kommission zu den vom Beratenden Ausschuss für Ernennungen gemäß den bei der Kommission geltenden Verfahren in die engere Wahl gezogenen Bewerbern Stellung.

(3) Der Leitungsausschuss wird von dem Leiter des Amtes über die sonstigen Ernennungen auf Dienstposten der mittleren Führungsebene (Besoldungsgruppen A 4-A 5) unterrichtet; bei diesen Ernennungen sind die bei der Kommission geltenden Bestimmungen und Gepflogenheiten zu beachten.

## Artikel 15

**Personal des Amtes**

(1) Bei der Personalverwaltung wird nach den gleichen Bestimmungen und Gepflogenheiten verfahren wie bei den Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission.

(2) Sobald die Anstellungsbehörde beschlossen hat, eine beim Amt frei werdende Stelle zu besetzen, so wird dies dem Personal der Organe gemäß Artikel 4 des Statuts zur Kenntnis gebracht.

(3) Anträge und Beschwerden im Sinne von Artikel 90 des Statuts, die die Ausübung der dem Leiter des Amtes nach Artikel 11 übertragenen Befugnisse betreffen, sind bei der Generaldirektion Personal und Verwaltung einzureichen. Rechtsmittel in diesem Zusammenhang sind gegen die Kommission zu richten.

## KAPITEL V

## FINANZBESTIMMUNGEN

## Artikel 16

**Finanzielle Aspekte**

(1) Titel V des zweiten Teils der Haushaltsordnung findet Anwendung.

(2) Auf der Grundlage eines Vorschlags des Leitungsausschusses überträgt die Kommission dem Leiter des Amtes die Anweisungsbefugnis für die dem Amt zur Ausführung seiner Aufgaben und für seinen Betrieb zugewiesenen Mittel und setzt die Bedingungen und Grenzen dieser Bevollmächtigung fest.

## KAPITEL VI

## KOORDINIERUNG UND ÜBERPRÜFUNG

## Artikel 17

**Koordinierung**

(1) Die bei der Generaldirektion Personal und Verwaltung eingerichtete Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben:

- a) sie unterstützt den Leitungsausschuss bei der Vor- und Nachbereitung seiner Sitzungen sowie seinen Vorsitzenden in den regelmäßigen Arbeitskontakten mit dem Leiter des Amtes;
- b) sie unterstützt den Leiter des Amtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben, unter Beachtung von dessen Zuständigkeiten und Rechten, insbesondere gegenüber der Generaldirektion Personal und Verwaltung;
- c) sie wacht über funktionale Kohärenz zwischen dem Amt und den anderen Verwaltungsämtern der Generaldirektion sowie den übrigen Dienststellen der Kommission, insbesondere in Bezug auf Organisation und Personalpolitik der Verwaltungsämter;
- d) sie gewährleistet, dass die im Bereich der Personalpolitik bei der Kommission bestehenden Bestimmungen und Gepflogenheiten auf kohärente und einheitliche Weise im Amt Anwendung finden.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgaben erstattet die Koordinierungsstelle dem Leitungsausschuss auf dessen Aufforderung Bericht.

## Artikel 18

**Überprüfung**

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des dritten Jahres, in dem das Amt seine Funktion voll ausgeübt hat, legt der Vorsitzende des Leitungsausschusses der Kommission unter der Aufsicht des zuständigen Mitglieds für das Personal und die Verwaltung eine umfassende Analyse der Funktionsweise des Amtes in dem zurückliegenden Zeitraum vor. Hiermit können Vorschläge zur Abänderung dieses Beschlusses einhergehen.

Brüssel, den 6. November 2002

*Für die Kommission*  
Neil KINNOCK  
Vizepräsident

**BESCHLUSS DER KOMMISSION****vom 6. November 2002****über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel**

(2003/523/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 20 der Geschäftsordnung der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(2)</sup>, nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt, bietet einen rechtlichen Rahmen für die Errichtung von Verwaltungsämtern eines neuen Typs.
- (2) In der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 1999 <sup>(3)</sup> zum Thema Externalisierung und im Weißbuch zur Verwaltungsreform <sup>(4)</sup> werden die Grundzüge für eine neue Politik entwickelt, die auf dem Konzept einer Verwaltung beruht, welche sich wieder auf ihre eigentlichen Aufgaben und Kerntätigkeiten konzentriert.
- (3) Die Planungs- und Koordinierungsgruppe zur Externalisierung hat bei der Kommission und auf organübergreifender Ebene die Situation in verschiedenen Bereichen untersucht und herausgearbeitet, worin die wichtigsten Vorteile bestehen, die die Errichtung von Ämtern der Kommission mit sich bringen könnte, und worauf dabei besonders zu achten wäre, wie z. B. die Gewährleistung funktionaler Kohärenz zwischen verschiedenen Standorten und eine kritische Mindestgröße für die einzelnen Ämter.
- (4) Das neuartige Ämterkonzept bezieht sich auf Verwaltungseinheiten, welche die Aktivitäten anderer Dienststellen der Kommission und möglicherweise auch anderer Organe der Gemeinschaft unterstützen sollen.
- (5) Untersuchungen im Bereich der Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche haben aufgezeigt, dass es vorteilhaft ist, eine spezielle Struktur mit der Ausführung von Beschlüssen im Bereich verwaltungstechnische Unterstützung zu betrauen. Eine solche Struktur ist nicht nur aus Gründen der Effizienz, des sparsameren Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und der größeren Sichtbarkeit der erbrachten Dienstleistungen angebracht, sondern auch deswegen, weil die tatsächlichen operativen Zuständigkeiten stärker gebündelt werden und es auf diese Weise besser möglich ist, auf die Bedürfnisse und Wünsche der Benutzer einzugehen.
- (6) Ämter dieses Typs sind geeignet, eine in diesem Bereich sinnvolle organübergreifende Weiterentwicklung zu tragen, an der einige andere Organe bereits Interesse geäußert haben.
- (7) Entsprechend den Leitlinien, die die Kommission am 28. Mai 2002 verabschiedet hat <sup>(5)</sup>, muss das Amt als Verwaltungsamt der Kommission eindeutig einer Generaldirektion angegliedert sein. Das Amt wird daher der Generaldirektion Personal und Verwaltung angegliedert.
- (8) Es gilt, Aufgaben und Funktionsweise des Amtes zu regeln.
- (9) Entsprechend den genannten Leitlinien ist es angebracht, einen Leitungsausschuss zu bilden, dessen Hauptaufgabe darin besteht, unter der Aufsicht der Kommission die Tätigkeit des Amtes zu überwachen, seine Aufgaben festzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass sie ordnungsgemäß ausgeführt werden. Somit müssen nach Maßgabe eben dieser Leitlinien die genaue Zusammensetzung, Aufgaben und interne Organisation des Leitungsausschusses festgelegt werden.
- (10) Es ist erforderlich, die Modalitäten für die Ernennung der Bediensteten des Amtes festzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass beim Amt dieselben Bestimmungen und Gepflogenheiten gelten wie bei der Kommission.
- (11) Die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verliehenen Befugnisse werden von der Kommission für das Amt näher bestimmt.
- (12) Es gilt, bestimmte grundsätzliche Aspekte der Zuständigkeit des Leiters des Amtes in Bezug auf Personal und Tätigkeit des Amtes zu regeln.
- (13) Der Leiter des Amtes sollte dazu verpflichtet werden, den Leitungsausschuss über seine Ziele zu unterrichten und regelmäßige Berichte sowie einen Jahresbericht vorzulegen.
- (14) Hinsichtlich der finanziellen Aspekte ist zu bestimmen, dass Titel V des zweiten Teils der Haushaltsordnung auf das Amt Anwendung findet, und zwar unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Verhandlungen über die Mittelanforderungen mit der Generaldirektion Haushalt vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu führen sind; und es ist sicherzustellen, dass das Amt geeignete Rechnungsvorschriften und -methoden anwendet.
- (15) Die Generaldirektion, der das Amt angegliedert ist, unterstützt den Leitungsausschuss, ist für regelmäßige Kontakte zwischen den einzelnen Ämtern zuständig und gewährleistet Kohärenz in der Funktionsweise der einzelnen Ämter. Diese Rolle, die die betreffende Generaldirektion spielt, ist von besonderer Bedeutung, damit die Übergangszeit unter guten Voraussetzungen abläuft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 26.<sup>(2)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.<sup>(3)</sup> SEK(1999) 2051, S. 7.<sup>(4)</sup> KOM(2000) 200 endgültig.<sup>(5)</sup> SEK(2002) 618 endgültig.

- (16) Mit Beschluss der Kommission vom 18. September 2002 wird der Vorentwurf zum Haushaltsplan für das Jahr 2003 berichtigt und ergänzt und somit eine Haushaltsstruktur für die Errichtung des Amtes geschaffen —

BESCHLIESST:

#### KAPITEL I

### ERRICHTUNG DES AMTES, ZIELSETZUNG UND AUFGABEN, STANDORT

#### Artikel 1

#### Errichtung des Amtes

Es wird ein Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel, nachstehend „Amt“ genannt, errichtet.

Das Amt ist der Generaldirektion Personal und Verwaltung angegliedert.

Das Amt nimmt am 1. Januar 2003 seine Tätigkeit auf.

#### Artikel 2

#### Zielsetzung

(1) Das Amt gewährleistet die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterbringung des Personals, der Verwaltung der sozialen Einrichtungen und der Logistik des Organs im Sinne von Artikel 3.

(2) Das Amt führt seine Aufgaben auf der Grundlage der bei der Kommission geltenden Verwaltungsregelungen aus.

(3) Die Kommission beschließt auf Initiative der Generaldirektion Personal und Verwaltung oder auf Vorschlag des Amtes und im Einvernehmen mit der Generaldirektion Personal und Verwaltung neue Regelungen oder gegebenenfalls Abänderungen der bestehenden Regelungen.

Der Leitungsausschuss des Amtes legt gemeinsam mit der Generaldirektion Personal und Verwaltung fest, wie dieses Verfahren in der Praxis abläuft.

(4) Auf Antrag eines Organs, einer Agentur oder einer sonstigen von den Verträgen oder auf deren Grundlage geschaffenen Einrichtung und nach Zustimmung des Leitungsausschusses kann das Amt seine Aufgaben auch für die betreffende Einrichtung ausführen.

#### Artikel 3

#### Aufgaben

(1) Das Amt ist insbesondere für den Standort Brüssel für Folgendes zuständig:

- a) Verwaltungstechnische Durchführung des Erwerbs, der Miete und der Wartung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Kommission sowie im Zusammenhang hiermit Führung der Inventare und Bearbeitung von Mehrwertsteuerfragen;
- b) Organisation von Umzügen, Raumbewirtschaftung;
- c) Verwaltung
  - i) der Personal- und Güterbeförderung zu internen Zwecken,
  - ii) des Postein- und -ausgangs und des Dokumentenflusses innerhalb der Dienststellen der Kommission,
  - iii) der Vervielfältigungsdienste und
  - iv) der Büroausstattung;
- d) auf der Grundlage von Weisungen der Generaldirektion Personal und Verwaltung, Direktion Sicherheit, Umsetzung der Vorschriften zum Schutz der physischen Sicherheit in Gebäuden und insbesondere verwaltungstechnische Durchführung des „contrat gardiennage“ (Wachdienst-Auftrag);
- e) Verwaltung der sozialen Einrichtungen für das Personal der europäischen Organe: Restaurants, Selbstbedienungskantinen, Läden, Sportzentren usw.;
- f) Dienstleistungen für die Organe im Zusammenhang mit bestimmten sozialen Einrichtungen wie Kinderkrippen und Schülertagesstätten;
- g) Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschriften für Hygiene und Sicherheit in den Gebäuden der Kommission.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 8 kann das Amt gegen Entgelt zusätzliche Leistungen erbringen.

#### Artikel 4

#### Standort

Das Amt hat seinen Sitz in Brüssel.

## KAPITEL II

## LEITUNGSAUSSCHUSS

*Artikel 5***Auftrag**

Der Leitungsausschuss wird im Auftrag der Kommission sowie des für Personal und Verwaltung zuständigen Mitglieds der Kommission tätig und ist dieser im Rahmen seiner Aufgaben rechenschaftspflichtig.

*Artikel 6***Zusammensetzung**

(1) Dem Leitungsausschuss des Amtes gehören an:

- a) der Generalsekretär der Kommission;
- b) der Generaldirektor der Generaldirektion Personal und Verwaltung;
- c) der Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt;
- d) der Generaldirektor der Generaldirektion Außenbeziehungen;
- e) der Generaldirektor der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales;
- f) zwei Vertreter des Personals und
- g) ein Vertreter der anderen Gemeinschaftsorgane.

(2) Den Vorsitz im Leitungsausschuss hat der Generaldirektor der Generaldirektion Personal und Verwaltung inne.

(3) Der Generalsekretär und jeder Generaldirektor kann einen Stellvertreter benennen, sofern dieser ein Beamter der Besoldungsgruppe A 1 seiner Generaldirektion ist.

(4) Die zwei Vertreter des Personals werden von der Personalvertretung benannt. An Entscheidungen über die Leitung, Organisation und Funktionsweise des Amtes nehmen sie nicht teil; bei Fragen, die die sozialen Einrichtungen betreffen, sind sie stimmberechtigt. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der im Bereich des sozialen Dialogs bestehenden Verfahren.

(5) Der Vertreter der anderen Gemeinschaftsorgane wird vom Kollegium der Verwaltungsleiter benannt. Sein Stimmrecht ist auf die organübergreifend behandelten Tätigkeiten beschränkt.

(6) Der Leitungsausschuss kann Sachverständige laden, die ihn bei der Ausführung seiner Aufgaben unterstützen.

*Artikel 7***Aufgaben**

(1) Auf Vorschlag des Leiters des Amtes legt der Leitungsausschuss gemäß den gültigen Verfahrensregeln der Kommission die Organisationsstruktur des Amtes fest.

(2) Auf Vorschlag des Leiters des Amtes legt der Leitungsausschuss die Modalitäten der Funktionsweise und der Organisation des Amtes fest; gegebenenfalls kann er Änderungen dieser Modalitäten vorschlagen, insbesondere um die funktionale Kohärenz zwischen den der Generaldirektion Personal und Verwaltung angegliederten Verwaltungsämtern zu gewährleisten.

(3) Auf Vorschlag des Leiters des Amtes legt der Leitungsausschuss die Leitlinien für die Tätigkeit des Amtes fest.

(4) Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres legt der Leitungsausschuss das Arbeitsprogramm für den Leiter des Amtes fest. Das Arbeitsprogramm umfasst unter anderem Folgendes: Finanzrahmen, Inhalt der regelmäßigen Berichte und Zielvorgaben (auf der Grundlage operativer Ziele und von Leistungsindikatoren). Der Leitungsausschuss kann das Arbeitsprogramm in einzelnen Punkten anpassen.

(5) Der Leitungsausschuss nimmt zum Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben des Amtes und zu Anpassungen des Stellenplans Stellung.

(6) Auf der Grundlage der vom Leiter des Amtes gemäß Artikel 13 vorgelegten Berichte nimmt der Leitungsausschuss im ersten Quartal eines jeden Jahres zu Tätigkeit und Leitung des Amtes Stellung und übermittelt diese Stellungnahme der Kommission.

(7) In Bezug auf die Verfahren zur Ernennung in höhere oder mittlere Führungspositionen wird der Leitungsausschuss gemäß Artikel 14 tätig.

(8) Der Leitungsausschuss legt fest, welche Art von zusätzlichen Leistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 2 das Amt unter welchen Bedingungen gegen Entgelt erbringen kann. Der Leitungsausschuss legt auf Vorschlag des Leiters des Amtes fest, welche Art von Leistungen das Amt zu welchem Entgelt für die Organe erbringen kann und wie die entsprechenden Einnahmen im Mittelansatz für das Amt auszuweisen sind.

(9) Der Leitungsausschuss entscheidet über alle Grundsatzfragen, die den Amtsbetrieb betreffen und in diesem Beschluss nicht ausdrücklich geregelt sind.

*Artikel 8***Interne Organisation**

Der Leitungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- a) Zusammentreten des Leitungsausschusses: Häufigkeit, Einberufung und organisatorische Fragen;
- b) Sekretariat: Aufgaben und administrative Zuordnung;
- c) Modalitäten für die Übermittlung von Unterlagen.

*Artikel 9***Abstimmungen**

Bei der Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Leitungsausschusses eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## KAPITEL III

## LEITER DES AMTES

## Artikel 10

**Ernennung**

(1) Dem Amt steht ein Leiter der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 vor, der nach befürwortender Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Ernennungen von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 ernannt wird.

(2) Die Amtszeit des Leiters des Amtes beträgt drei Jahre; sie kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(3) Die Kommission kann den Leiter des Amtes nach Stellungnahme des Leitungsausschusses seines Amtes entheben und einen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragten Leiter ernennen.

## Artikel 11

**Befugnisse**

Im Rahmen der Befugnisse, die ihm von der Kommission verliehen werden, ist der Leiter des Amtes die Anstellungsbehörde und die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde entsprechend den bei der Kommission geltenden Bestimmungen.

## Artikel 12

**Aufgaben**

(1) Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres legt der Leiter des Amtes dem Leitungsausschuss sein Arbeitsprogramm für das folgende Jahr vor, dessen Inhalt vom Leitungsausschuss gebilligt werden muss.

(2) Der Leiter des Amtes ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Amtes verantwortlich. Er handelt im Rahmen der von der Kommission festgelegten Zuständigkeiten unter ihrer Aufsicht. Er wacht über das gute Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Tätigkeitsschwerpunkten des Amtes. Er gibt dem Leitungsausschuss Rechenschaft über die Durchführung seiner Aufgaben und unterbreitet ihm Vorschläge für das ordnungsgemäße Funktionieren des Amtes.

(3) Der Leiter des Amtes legt dem Leitungsausschuss gemäß Artikel 7 Absätze 1, 2, 3 und 8 Vorschläge vor.

(4) Der Leiter des Amtes setzt den Leitungsausschuss von Ernennungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 in Kenntnis.

## Artikel 13

**Berichte**

Der Leiter des Amtes legt dem Leitungsausschuss folgende Berichte vor:

1. einen regelmäßigen Bericht über den Betrieb des Amtes; der Leitungsausschuss legt fest, wie dieser Bericht aufzubauen und in welchen Abständen er zu erstellen ist;
2. im ersten Quartal des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen jährlichen Tätigkeitsbericht; der Leitungsausschuss legt fest, wie dieser Bericht aufzubauen ist.

## KAPITEL IV

## PERSONAL

## Artikel 14

**Höhere und mittlere Führungsebene**

(1) Auf Vorschlag des Leitungsausschusses schreibt die Kommission den Dienstposten des Leiters des Amtes aus. Der Leitungsausschuss legt der Kommission eine Stellungnahme zu den vom Beratenden Ausschuss für Ernennungen in die engere Wahl gezogenen Bewerbern vor.

(2) Bei Dienstposten der höheren Führungsebene (Besoldungsgruppe A 2) und mittleren Führungsebene (Besoldungsgruppe A 3) nimmt der Leitungsausschuss vor der abschließenden Entscheidung der Kommission zu den vom Beratenden Ausschuss für Ernennungen gemäß den bei der Kommission geltenden Verfahren in die engere Wahl gezogenen Bewerbern Stellung.

(3) Der Leitungsausschuss wird von dem Leiter des Amtes über die sonstigen Ernennungen auf Dienstposten der mittleren Führungsebene (Besoldungsgruppen A 4-A 5) unterrichtet; bei diesen Ernennungen sind die bei der Kommission geltenden Bestimmungen und Gepflogenheiten zu beachten.

## Artikel 15

**Verfahren**

(1) Bei der Personalverwaltung wird nach den gleichen Bestimmungen und Gepflogenheiten verfahren wie bei den Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission.

(2) Sobald die Anstellungsbehörde beschlossen hat, eine beim Amt frei werdende Stelle zu besetzen, so wird dies dem Personal der Organe gemäß Artikel 4 des Statuts zur Kenntnis gebracht.

(3) Anträge und Beschwerden im Sinne von Artikel 90 des Statuts, die die Ausübung der dem Leiter des Amtes nach Artikel 11 übertragenen Befugnisse betreffen, sind bei der Generaldirektion Personal und Verwaltung einzureichen. Rechtsmittel in diesem Zusammenhang sind gegen die Kommission zu richten.

## KAPITEL V

## FINANZBESTIMMUNGEN

## Artikel 16

**Finanzielle Aspekte**

- (1) Titel V des zweiten Teils der Haushaltsordnung findet Anwendung.
- (2) Auf der Grundlage eines Vorschlags des Leitungsausschusses überträgt die Kommission dem Leiter des Amtes die Anweisungsbefugnis für die dem Amt zur Ausführung seiner Aufgaben und für seinen Betrieb zugewiesenen Mittel und setzt die Bedingungen und Grenzen dieser Bevollmächtigung fest.

## KAPITEL VI

## KOORDINIERUNG UND ÜBERPRÜFUNG

## Artikel 17

**Koordinierung**

- (1) Die bei der Generaldirektion Personal und Verwaltung eingerichtete Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben:
  - a) sie unterstützt den Leitungsausschuss bei der Vor- und Nachbereitung seiner Sitzungen sowie seinen Vorsitzenden in den regelmäßigen Arbeitskontakten mit dem Leiter des Amtes;
  - b) sie unterstützt den Leiter des Amtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben, unter Beachtung von dessen Zuständigkeiten und Rechten, insbesondere gegenüber der Generaldirektion Personal und Verwaltung;
  - c) sie wacht über funktionale Kohärenz zwischen dem Amt und den anderen Verwaltungsämtern der Generaldirektion sowie den übrigen Dienststellen der Kommission, insbesondere in Bezug auf Organisation und Personalpolitik der Verwaltungsämter;
  - d) sie gewährleistet, dass die im Bereich der Personalpolitik bei der Kommission bestehenden Bestimmungen und Gepflogenheiten auf kohärente und einheitliche Weise im Amt Anwendung finden.

- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben erstattet die Koordinierungsstelle dem Leitungsausschuss auf dessen Aufforderung Bericht.

## Artikel 18

**Überprüfung**

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des dritten Jahres, in dem das Amt seine Funktion voll ausgeübt hat, legt der Vorsitzende des Leitungsausschusses der Kommission unter der Aufsicht des zuständigen Mitglieds für das Personal und die Verwaltung eine umfassende Analyse der Funktionsweise des Amtes in dem zurückliegenden Zeitraum vor. Hiermit können Vorschläge zur Abänderung dieses Beschlusses einhergehen.

Brüssel, den 6. November 2002

Für die Kommission  
Neil KINNOCK  
Vizepräsident

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**  
**vom 6. November 2002**  
**über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg**

(2003/524/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf Artikel 20 der Geschäftsordnung der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften <sup>(2)</sup>, nachstehend „Haushaltsordnung“ genannt, bietet einen rechtlichen Rahmen für die Errichtung von Verwaltungsämtern eines neuen Typs.
- (2) In der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 1999 <sup>(3)</sup> zum Thema Externalisierung und im Weißbuch zur Verwaltungsreform <sup>(4)</sup> werden die Grundzüge für eine neue Politik entwickelt, die auf dem Konzept einer Verwaltung beruht, welche sich wieder auf ihre eigentlichen Aufgaben und Kerntätigkeiten konzentriert.
- (3) Die Planungs- und Koordinierungsgruppe zur Externalisierung hat bei der Kommission und auf organübergreifender Ebene die Situation in verschiedenen Bereichen untersucht und herausgearbeitet, worin die wichtigsten Vorteile bestehen, die die Errichtung von Ämtern der Kommission mit sich bringen könnte, und worauf dabei besonders zu achten wäre, wie z. B. die Gewährleistung funktionaler Kohärenz zwischen verschiedenen Standorten und eine kritische Mindestgröße für die einzelnen Ämter.
- (4) Das neuartige Ämterkonzept bezieht sich auf Verwaltungseinheiten, welche die Aktivitäten anderer Dienststellen der Kommission und möglicherweise auch anderer Organe der Gemeinschaft unterstützen sollen.
- (5) Untersuchungen im Bereich der Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche haben aufgezeigt, dass es vorteilhaft ist, eine spezielle Struktur mit der Ausführung von Beschlüssen im Bereich verwaltungstechnische Unterstützung zu betrauen. Eine solche Struktur ist nicht nur aus Gründen der Effizienz, des sparsameren Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln und der größeren Sichtbarkeit der erbrachten Dienstleistungen angebracht, sondern auch deswegen, weil die tatsächlichen operativen Zuständigkeiten stärker gebündelt werden und es auf diese Weise besser möglich ist, auf die Bedürfnisse und Wünsche der Benutzer einzugehen.

- (6) Ämter dieses Typs sind geeignet, eine in diesem Bereich sinnvolle organübergreifende Weiterentwicklung zu tragen, an der einige andere Organe bereits Interesse geäußert haben.
- (7) Bei der Verwaltungstätigkeit im Zusammenhang mit Gebäuden, Anlagen und Logistik in Luxemburg spielen örtliche Besonderheiten eine wichtige Rolle. Daher muss ein entsprechendes Verwaltungsamt errichtet werden, das von dem in Brüssel errichteten Amt getrennt ist.
- (8) Entsprechend den Leitlinien, die die Kommission am 28. Mai 2002 verabschiedet hat <sup>(5)</sup>, muss das Amt als Verwaltungsamt der Kommission eindeutig einer Generaldirektion angegliedert sein. Das Amt wird daher der Generaldirektion Personal und Verwaltung angegliedert.
- (9) Es gilt, Aufgaben und Funktionsweise des Amtes zu regeln.
- (10) Entsprechend den genannten Leitlinien ist es angebracht, einen Leitungsausschuss zu bilden, dessen Hauptaufgabe darin besteht, unter der Aufsicht der Kommission die Tätigkeit des Amtes zu überwachen, seine Aufgaben festzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass sie ordnungsgemäß ausgeführt werden. Somit müssen nach Maßgabe eben dieser Leitlinien die genaue Zusammensetzung, Aufgaben und interne Organisation des Leitungsausschusses festgelegt werden.
- (11) Es ist erforderlich, die Modalitäten für die Ernennung der Bediensteten des Amtes festzulegen und dafür Sorge zu tragen, dass beim Amt dieselben Bestimmungen und Gepflogenheiten gelten wie bei der Kommission.
- (12) Die der Anstellungsbehörde durch das Statut und der zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigten Behörde durch die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verliehenen Befugnisse werden von der Kommission für das Amt näher bestimmt.
- (13) Es gilt, bestimmte grundsätzliche Aspekte der Zuständigkeit des Leiters des Amtes in Bezug auf Personal und Tätigkeit des Amtes zu regeln.
- (14) Der Leiter des Amtes sollte verpflichtet sein, den Leitungsausschuss über seine Ziele zu unterrichten und regelmäßige Berichte sowie einen Jahresbericht vorzulegen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 26.

<sup>(2)</sup> ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

<sup>(3)</sup> SEK(1999) 2051, S. 7.

<sup>(4)</sup> KOM(2000) 200 endgültig.

<sup>(5)</sup> SEK(2002) 618 endgültig.

- (15) Hinsichtlich der finanziellen Aspekte ist zu bestimmen, dass Titel V des zweiten Teils der neuen Haushaltsordnung auf das Amt Anwendung findet, und zwar unter Beachtung des Grundsatzes, dass die Verhandlungen über die Mittelanforderungen mit der Generaldirektion Haushalt vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu führen sind; und es ist sicherzustellen, dass das Amt geeignete Rechnungsführungsvorschriften und -methoden anwendet.
- (16) Die Generaldirektion, der das Amt angegliedert ist, unterstützt den Leitungsausschuss, ist für regelmäßige Kontakte zwischen den einzelnen Ämtern zuständig und

gewährleistet Kohärenz in der Funktionsweise der einzelnen Ämter. Diese Rolle, die die betreffende Generaldirektion spielt, ist von besonderer Bedeutung, damit die Übergangszeit unter guten Voraussetzungen abläuft.

- (17) Mit Beschluss der Kommission vom 18. September 2002 wird der Vorentwurf zum Haushaltsplan für das Jahr 2003 berichtigt und ergänzt und somit eine Haushaltsstruktur für die Errichtung des Amtes geschaffen —

BESCHLIESST:

#### KAPITEL I

### ERRICHTUNG DES AMTES, ZIELSETZUNG UND AUFGABEN, STANDORT

#### Artikel 1

#### Errichtung des Amtes

Es wird ein Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg, nachstehend „Amt“ genannt, errichtet.

Das Amt ist der Generaldirektion Personal und Verwaltung angegliedert.

Das Amt nimmt am 1. Januar 2003 seine Tätigkeit auf.

#### Artikel 2

#### Zielsetzung

(1) Das Amt gewährleistet die Durchführung sämtlicher Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Unterbringung des Personals, der Verwaltung der sozialen Einrichtungen und der Logistik des Organs im Sinne von Artikel 3.

(2) Das Amt führt seine Aufgaben auf der Grundlage der bei der Kommission geltenden Verwaltungsregelungen aus.

(3) Die Kommission beschließt auf Initiative der Generaldirektion Personal und Verwaltung oder auf Vorschlag des Amtes und im Einvernehmen mit der Generaldirektion Personal und Verwaltung neue Regelungen oder gegebenenfalls Abänderungen der bestehenden Regelungen.

Der Leitungsausschuss des Amtes legt gemeinsam mit der Generaldirektion Personal und Verwaltung fest, wie dieses Verfahren in der Praxis abläuft.

(4) Auf Antrag eines Organs, einer Agentur oder einer sonstigen von den Verträgen oder auf deren Grundlage geschaffenen Einrichtung und nach Zustimmung des Leitungsausschusses kann das Amt seine Aufgaben auch für die betreffende Einrichtung ausführen.

#### Artikel 3

#### Aufgaben

(1) Das Amt ist insbesondere für den Standort Luxemburg für Folgendes zuständig:

- a) Verwaltungstechnische Durchführung des Erwerbs, der Miete und der Wartung der beweglichen und unbeweglichen Güter der Kommission sowie im Zusammenhang hiermit Führung der Inventare und Bearbeitung von Mehrwertsteuerfragen;
- b) Organisation von Umzügen, Raumbewirtschaftung;
- c) Verwaltung
  - i) der Personal- und Güterbeförderung zu internen Zwecken,
  - ii) des Postein- und -ausgangs und des Dokumentenflusses innerhalb der Dienststellen der Kommission,
  - iii) der Vervielfältigungsdienste und
  - iv) der Büroausstattung;
- d) auf der Grundlage von Weisungen der Generaldirektion Personal und Verwaltung, Direktion Sicherheit, Umsetzung der Vorschriften zum Schutz der physischen Sicherheit in Gebäuden und insbesondere verwaltungstechnische Durchführung des „contrat gardiennage“ (Wachdienst-Auftrag);
- e) Verwaltung der sozialen Einrichtungen für das Personal der europäischen Organe: Restaurants, Selbstbedienungskantinen, Läden, Sportzentren usw.;
- f) Dienstleistungen für die Organe im Zusammenhang mit bestimmten sozialen Einrichtungen wie Kinderkrippen und Schülertagesstätten;
- g) Maßnahmen zur Umsetzung der Vorschriften für Hygiene und Sicherheit in den Gebäuden der Kommission.

(2) Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 8 kann das Amt gegen Entgelt zusätzliche Leistungen erbringen.

#### Artikel 4

#### Standort

Das Amt hat seinen Sitz in Luxemburg.

## KAPITEL II

## LEITUNGSAUSSCHUSS

*Artikel 5***Auftrag**

Der Leitungsausschuss wird im Auftrag der Kommission sowie des für Personal und Verwaltung zuständigen Mitglieds der Kommission tätig und ist dieser im Rahmen seiner Aufgaben rechenschaftspflichtig.

*Artikel 6***Zusammensetzung**

(1) Dem Leitungsausschuss des Amtes gehören an:

- a) der Generalsekretär der Kommission;
- b) der Generaldirektor der Generaldirektion Personal und Verwaltung;
- c) der Generaldirektor der Generaldirektion Haushalt;
- d) der Generaldirektor des Statistischen Amtes;
- e) der Generaldirektor des Amtes für Amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften;
- f) zwei Vertreter des Personals und
- g) ein Vertreter der anderen Gemeinschaftsorgane.

(2) Den Vorsitz im Leitungsausschuss hat der Generaldirektor der Generaldirektion Personal und Verwaltung inne.

(3) Der Generalsekretär und jeder Generaldirektor kann einen Stellvertreter benennen, sofern dieser ein Beamter der Besoldungsgruppe A 1 seiner Generaldirektion ist.

(4) Die zwei Vertreter des Personals werden von der Personalvertretung benannt. An Entscheidungen über die Leitung, Organisation und Funktionsweise des Amtes nehmen sie nicht teil; bei Fragen, die die sozialen Einrichtungen betreffen, sind sie stimmberechtigt. Diese Bestimmung gilt unbeschadet der im Bereich des sozialen Dialogs bestehenden Verfahren.

(5) Der Vertreter der anderen Gemeinschaftsorgane wird vom Kollegium der Verwaltungsleiter benannt. Sein Stimmrecht ist auf die organübergreifend behandelten Tätigkeiten beschränkt.

(6) Der Leitungsausschuss kann Sachverständige laden, die ihn bei der Ausführung seiner Aufgaben unterstützen.

*Artikel 7***Aufgaben**

(1) Auf Vorschlag des Leiters des Amtes legt der Leitungsausschuss gemäß den gültigen Verfahrensregeln der Kommission die Organisationsstruktur des Amtes fest.

(2) Auf Vorschlag des Leiters des Amtes legt der Leitungsausschuss die Modalitäten der Funktionsweise und der Organisation des Amtes fest; gegebenenfalls kann er Änderungen dieser Modalitäten vorschlagen, insbesondere um die funktionale Kohärenz zwischen den der Generaldirektion Personal und Verwaltung angegliederten Verwaltungsämtern zu gewährleisten.

(3) Auf Vorschlag des Leiters des Amtes legt der Leitungsausschuss die Leitlinien für die Tätigkeit des Amtes fest.

(4) Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres legt der Leitungsausschuss das Arbeitsprogramm für den Leiter des Amtes fest. Das Arbeitsprogramm umfasst unter anderem Folgendes: Finanzrahmen, Inhalt der regelmäßigen Berichte und Zielvorgaben (auf der Grundlage operativer Ziele und von Leistungsindikatoren). Der Leitungsausschuss kann das Arbeitsprogramm in einzelnen Punkten anpassen.

(5) Der Leitungsausschuss nimmt zum Voranschlag für die Einnahmen und Ausgaben des Amtes und zu Anpassungen des Stellenplans Stellung.

(6) Auf der Grundlage der vom Leiter des Amtes gemäß Artikel 13 vorgelegten Berichte nimmt der Leitungsausschuss im ersten Quartal eines jeden Jahres zu Tätigkeit und Leitung des Amtes Stellung und übermittelt diese Stellungnahme der Kommission.

(7) In Bezug auf die Verfahren zur Ernennung in höhere oder mittlere Führungspositionen wird der Leitungsausschuss gemäß Artikel 14 tätig.

(8) Der Leitungsausschuss legt fest, welche Art von zusätzlichen Leistungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 2 das Amt unter welchen Bedingungen gegen Entgelt erbringen kann. Der Leitungsausschuss legt auf Vorschlag des Leiters des Amtes fest, welche Art von Leistungen das Amt zu welchem Entgelt für die Organe erbringen kann und wie die entsprechenden Einnahmen im Mittelansatz für das Amt auszuweisen sind.

(9) Der Leitungsausschuss entscheidet über alle Grundsatzfragen, die den Amtsbetrieb betreffen und in diesem Beschluss nicht ausdrücklich geregelt sind.

*Artikel 8***Interne Organisation**

Der Leitungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. In dieser werden insbesondere folgende Punkte behandelt:

- a) Zusammentreten des Leitungsausschusses: Häufigkeit, Einberufung und organisatorische Fragen;
- b) Sekretariat: Aufgaben und administrative Zuordnung;
- c) Modalitäten für die Übermittlung von Unterlagen.

*Artikel 9***Abstimmungen**

Bei der Beschlussfassung hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Leitungsausschusses eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

## KAPITEL III

## LEITER DES AMTES

## Artikel 10

**Ernennung**

(1) Dem Amt steht ein Leiter der Besoldungsgruppe A 1 oder A 2 vor, der nach befürwortender Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Ernennungen von der Kommission gemäß Artikel 14 Absatz 1 ernannt wird.

(2) Die Amtszeit des Leiters des Amtes beträgt drei Jahre; sie kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(3) Die Kommission kann den Leiter des Amtes nach Stellungnahme des Leitungsausschusses seines Amtes entheben und einen mit der Wahrung der Geschäfte beauftragten Leiter ernennen.

## Artikel 11

**Befugnisse**

Im Rahmen der Befugnisse, die ihm von der Kommission verliehen werden, ist der Leiter des Amtes die Anstellungsbehörde und die zum Abschluss von Dienstverträgen ermächtigte Behörde entsprechend den bei der Kommission geltenden Bestimmungen.

## Artikel 12

**Aufgaben**

(1) Bis zum 31. Dezember eines jeden Jahres legt der Leiter des Amtes dem Leitungsausschuss sein Arbeitsprogramm für das folgende Jahr vor, dessen Inhalt vom Leitungsausschuss gebilligt werden muss.

(2) Der Leiter des Amtes ist für das ordnungsgemäße Funktionieren des Amtes verantwortlich. Er handelt im Rahmen der von der Kommission festgelegten Zuständigkeiten unter ihrer Aufsicht. Er wacht über das gute Zusammenspiel zwischen den verschiedenen Tätigkeitsschwerpunkten des Amtes. Er gibt dem Leitungsausschuss Rechenschaft über die Durchführung seiner Aufgaben und unterbreitet ihm Vorschläge für das ordnungsgemäße Funktionieren des Amtes.

(3) Der Leiter des Amtes legt dem Leitungsausschuss gemäß Artikel 7 Absätze 1, 2, 3 und 8 Vorschläge vor.

(4) Der Leiter des Amtes setzt den Leitungsausschuss von Ernennungen gemäß Artikel 14 Absatz 3 in Kenntnis.

## Artikel 13

**Berichte**

Der Leiter des Amtes legt dem Leitungsausschuss folgende Berichte vor:

1. einen regelmäßigen Bericht über den Betrieb des Amtes; der Leitungsausschuss legt fest, wie dieser Bericht aufzubauen und in welchen Abständen er zu erstellen ist;
2. im ersten Quartal des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres einen jährlichen Tätigkeitsbericht; der Leitungsausschuss legt fest, wie dieser Bericht aufzubauen ist.

## KAPITEL IV

## PERSONAL

## Artikel 14

**Höhere und mittlere Führungsebene**

(1) Auf Vorschlag des Leitungsausschusses schreibt die Kommission den Dienstposten des Leiters des Amtes aus. Der Leitungsausschuss legt der Kommission eine Stellungnahme zu den vom Beratenden Ausschuss für Ernennungen in die engere Wahl gezogenen Bewerbern vor.

(2) Bei Dienstposten der höheren Führungsebene (Besoldungsgruppe A 2) und mittleren Führungsebene (Besoldungsgruppe A 3) nimmt der Leitungsausschuss vor der abschließenden Entscheidung der Kommission zu den vom Beratenden Ausschuss für Ernennungen gemäß den bei der Kommission geltenden Verfahren in die engere Wahl gezogenen Bewerbern Stellung.

(3) Der Leitungsausschuss wird von dem Leiter des Amtes über die sonstigen Ernennungen auf Dienstposten der mittleren Führungsebene (Besoldungsgruppen A 4-A 5) unterrichtet; bei diesen Ernennungen sind die bei der Kommission geltenden Bestimmungen und Gepflogenheiten zu beachten.

## Artikel 15

**Verfahren**

(1) Bei der Personalverwaltung wird nach den gleichen Bestimmungen und Gepflogenheiten verfahren wie bei den Beamten und sonstigen Bediensteten der Kommission.

(2) Sobald die Anstellungsbehörde beschlossen hat, eine beim Amt frei werdende Stelle zu besetzen, so wird dies dem Personal der Organe gemäß Artikel 4 des Statuts zur Kenntnis gebracht.

(3) Anträge und Beschwerden im Sinne von Artikel 90 des Statuts, die die Ausübung der dem Leiter des Amtes nach Artikel 11 übertragenen Befugnisse betreffen, sind bei der Generaldirektion Personal und Verwaltung einzureichen. Rechtsmittel in diesem Zusammenhang sind gegen die Kommission zu richten.

## KAPITEL V

## FINANZBESTIMMUNGEN

## Artikel 16

**Finanzielle Aspekte**

- (1) Titel V des zweiten Teils der Haushaltsordnung findet Anwendung.
- (2) Auf der Grundlage eines Vorschlags des Leitungsausschusses überträgt die Kommission dem Leiter des Amtes die Anweisungsbefugnis für die dem Amt zur Ausführung seiner Aufgaben und für seinen Betrieb zugewiesenen Mittel und setzt die Bedingungen und Grenzen dieser Bevollmächtigung fest.

## KAPITEL VI

## KOORDINIERUNG UND ÜBERPRÜFUNG

## Artikel 17

**Koordinierung**

- (1) Die bei der Generaldirektion Personal und Verwaltung eingerichtete Koordinierungsstelle hat folgende Aufgaben:
  - a) sie unterstützt den Leitungsausschuss bei der Vor- und Nachbereitung seiner Sitzungen sowie seinen Vorsitzenden in den regelmäßigen Arbeitskontakten mit dem Leiter des Amtes;
  - b) sie unterstützt den Leiter des Amtes bei der Erfüllung seiner Aufgaben, unter Beachtung von dessen Zuständigkeiten und Rechten, insbesondere gegenüber der Generaldirektion Personal und Verwaltung;
  - c) sie wacht über funktionale Kohärenz zwischen dem Amt und den anderen Verwaltungsämtern der Generaldirektion sowie den übrigen Dienststellen der Kommission, insbesondere in Bezug auf Organisation und Personalpolitik der Verwaltungsämter;
  - d) sie gewährleistet, dass die im Bereich der Personalpolitik bei der Kommission bestehenden Bestimmungen und Gepflogenheiten auf kohärente und einheitliche Weise im Amt Anwendung finden.

- (2) Im Rahmen ihrer Aufgaben erstattet die Koordinierungsstelle dem Leitungsausschuss auf dessen Aufforderung Bericht.

## Artikel 18

**Überprüfung**

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des dritten Jahres, in dem das Amt seine Funktion voll ausgeübt hat, legt der Vorsitzende des Leitungsausschusses der Kommission unter der Aufsicht des zuständigen Mitglieds für das Personal und die Verwaltung eine umfassende Analyse der Funktionsweise des Amtes in dem zurückliegenden Zeitraum vor. Hiermit können Vorschläge zur Abänderung dieses Beschlusses einhergehen.

Brüssel, den 6. November 2002

Für die Kommission  
Neil KINNOCK  
Vizepräsident

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 18. Juli 2003**

**zur Verschiebung des Anwendungsdatums der Richtlinie 1999/36/EG des Rates über ortsbewegliche Druckgeräte hinsichtlich bestimmter Geräte**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2591)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/525/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/50/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für die in Artikel 2 der Richtlinie 1999/36/EG aufgeführten Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks bestehen keine detaillierten technischen Vorschriften und wurden keine hinreichenden Fundstellen einschlägiger europäischer Normen in die Anhänge der Richtlinie 94/55/EG des Rates vom 21. November 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/28/EG der Kommission vom 7. April 2003 <sup>(4)</sup>, und der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/29/EG der Kommission vom 7. April 2003 <sup>(6)</sup>, aufgenommen. Daher ist es angezeigt, das Anwendungsdatum der Richtlinie 94/55/EG für diese ortsbeweglichen Druckgeräte zu verschieben.
- (2) Nach Artikel 18 der Richtlinie 1999/36/EG haben die Mitgliedstaaten während eines Übergangszeitraums von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Anwendung jener Richtlinie das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme ortsbeweglicher Druckgeräte, die den in ihrem Hoheitsgebiet vor dem 1. Juli 2001 geltenden Vorschriften entsprechen, zu erlauben. Daher ist es angezeigt, auch das Datum des Ablaufs dieses Übergangszeitraums zu verschieben.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Gefahrguttransport nach Artikel 9 der Richtlinie 94/55/EG —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Datum der Anwendung der Richtlinie 1999/36/EG hinsichtlich der Druckfässer, Flaschenbündel und Tanks wird auf den 1. Juli 2005 verschoben.

*Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten gestatten das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der in Artikel 1 genannten Geräte, die den in ihrem Hoheitsgebiet vor dem 1. Juli 2005 geltenden Vorschriften entsprechen, für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt sowie die spätere Inbetriebnahme solcher Geräte, die vor dem genannten Zeitpunkt in Verkehr gebracht wurden.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Juli 2003.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 2003

*Für die Kommission*  
Loyola DE PALACIO  
Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20.

<sup>(2)</sup> ABl. L 149 vom 7.6.2002, S. 28.

<sup>(3)</sup> ABl. L 319 vom 12.12.1994, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 90 vom 8.4.2003, S. 45.

<sup>(5)</sup> ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25.

<sup>(6)</sup> ABl. L 90 vom 8.4.2003, S. 47.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 18. Juli 2003**

**mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 2535)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2003/526/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Aufgrund der klassischen Schweinepest in bestimmten Grenzgebieten Frankreichs, Deutschlands und Luxemburgs hat die Kommission die Entscheidung 2002/626/EG vom 25. Juli 2002 zur Genehmigung des von Frankreich vorgelegten Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den Departements Moselle und Meurthe-et-Moselle <sup>(3)</sup>, die Entscheidung 2002/1009/EG vom 27. Dezember 2002 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg <sup>(4)</sup>, die Entscheidung 2003/135/EG vom 27. Februar 2003 zur Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und Notimpfung gegen die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in den deutschen Bundesländern Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland <sup>(5)</sup>, die Entscheidung 2003/136/EG vom 27. Februar 2003 über die Genehmigung der Pläne zur Tilgung der klassischen Schweinepest und Notimpfung gegen die klassische Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in Luxemburg <sup>(6)</sup> und die Entscheidung 2003/363/EG vom 14. Mai 2003 zur Genehmigung des Plans zur Tilgung der klassischen Schweinepest in der Schwarzwildpopulation in bestimmten Gebieten Belgiens <sup>(7)</sup> erlassen.

- (2) Angesichts der derzeitigen Seuchenlage und der geografischen Verteilung der letzten Fälle bei Wildschweinen empfiehlt es sich, die mit der Entscheidung 2002/1009/EG festgelegten Maßnahmen weiter anzuwenden und die Gebiete Frankreichs und Deutschlands zu ändern, in denen diese Maßnahmen gelten sollen.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Diese Entscheidung gilt unbeschadet der von den Mitgliedstaaten vorgelegten Pläne, die mit den Entscheidungen 2002/626/EG, 2003/135/EG, 2003/136/EG und 2003/363/EG von der Kommission genehmigt worden sind.

*Artikel 2*

- (1) Belgien, Frankreich, Luxemburg und Deutschland (nachstehend „die betreffenden Mitgliedstaaten“ genannt) tragen dafür Sorge, dass Schweine aus diesen Mitgliedstaaten nur unter der Bedingung versandt werden, dass sie

- a) aus anderen als den im Anhang genannten Gebieten stammen, und
- b) aus einem Betrieb stammen, in den in den 30 Tagen unmittelbar vor dem Versand der betreffenden Tiere keine lebenden Schweine aus den im Anhang genannten Gebieten eingestellt wurden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.

<sup>(2)</sup> ABl. L 315 vom 19.11.2002, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. L 200 vom 30.7.2002, S. 37.

<sup>(4)</sup> ABl. L 126 vom 20.5.1999, S. 21.

<sup>(5)</sup> ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 47.

<sup>(6)</sup> ABl. L 53 vom 28.2.2003, S. 52.

<sup>(7)</sup> ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 43.

- (2) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Durchfuhr von Schweinen durch die im Anhang genannten Gebiete nur über Hauptverkehrsstraßen oder auf dem Schienenweg erfolgt und die Fahrt auf keinen Fall unterbrochen wird.

### Artikel 3

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass kein Schweinesperma versandt wird, es sei denn, es stammt von Ebern aus einer Besamungsstation gemäß Artikel 3 Buchstabe a) der Richtlinie 90/429/EWG des Rates <sup>(1)</sup>, die außerhalb der im Anhang genannten Gebiete liegt.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass keine Eizellen und Embryonen von Schweinen aus diesen Mitgliedstaaten versandt werden, es sei denn, sie stammen von Schweinen aus Betrieben, die außerhalb der im Anhang genannten Gebiete liegen.

### Artikel 4

(1) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 64/432/EWG des Rates <sup>(2)</sup>, die Schweinesendungen aus den betreffenden Mitgliedstaaten beiliegen muss, ist durch folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Tiere gemäß der Entscheidung 2003/526/EG der Kommission vom 18. Juli 2003 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg.“

(2) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 90/429/EWG des Rates, die Sendungen von Schweinesperma aus den betreffenden Mitgliedstaaten beiliegen muss, ist durch folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Schweinesperma gemäß der Entscheidung 2003/526/EG der Kommission vom 18. Juli 2003 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg.“

(3) Die Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 1 der Entscheidung 95/483/EG der Kommission <sup>(3)</sup>, die Sendungen von Eizellen und Embryonen von Schweinen aus Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg beiliegen muss, ist durch folgenden Vermerk zu ergänzen:

„Eizellen/Embryonen <sup>(\*)</sup> gemäß der Entscheidung 2003/526/EG der Kommission vom 18. Juli 2003 mit Maßnahmen zum Schutz gegen die klassische Schweinepest in Belgien, Frankreich, Deutschland und Luxemburg.“

<sup>(\*)</sup> Nichtzutreffendes streichen.“

### Artikel 5

(1) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Vorschriften des Artikels 15 Absatz 2 Buchstabe b) zweiter, vierter, fünfter, sechster und siebter Gedankenstrich der Richtlinie 2001/89/EG <sup>(4)</sup> in Schweinehaltungsbetrieben innerhalb der im Anhang genannten Gebiete angewandt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.

<sup>(2)</sup> ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

<sup>(3)</sup> ABl. L 275 vom 18.11.1995, S. 30.

<sup>(4)</sup> ABl. L 316 vom 1.12.2001, S. 5.

(2) Die betreffenden Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Fahrzeuge, die zur Beförderung von Schweinen aus Betrieben innerhalb der im Anhang genannten Gebiete verwendet wurden, nach jedem Transport gereinigt und desinfiziert werden, wobei der Transportunternehmer die Desinfektion nachweisen muss.

### Artikel 6

(1) Abweichend von Artikel 1 Absatz 1 und vorbehaltlich der Genehmigung des Bestimmungsmitgliedstaats können die betreffenden Mitgliedstaaten den Versand von Schweinen aus Haltungsbetrieben innerhalb der im Anhang genannten Gebiete in einem der betreffenden Mitgliedstaaten zu anderen Haltungsbetrieben oder Schlachthöfen in den im Anhang genannten Gebieten eines anderen der betreffenden Mitgliedstaaten genehmigen, sofern die Schweine aus einem Betrieb stammen,

a) in den in den 30 Tagen unmittelbar vor dem Versand der betreffenden Tiere keine lebenden Schweine eingestellt wurden;

b) dessen Bestand von einem amtlichen Tierarzt nach dem Verfahren gemäß Kapitel IV Abschnitt A sowie Abschnitt D Nummern 1, 2 und 3 des Anhangs der Entscheidung 2002/106/EG der Kommission <sup>(5)</sup> klinisch auf klassische Schweinepest untersucht wurde, und

c) in dem in den sieben Tagen unmittelbar vor dem Versand Proben aus der zu versendenden Tiergruppe mit Negativbefund serologisch auf klassische Schweinepest untersucht wurden. Dabei sind von mindestens so vielen Schweinen Proben zu entnehmen, dass für die zu versendende Tiergruppe mit einer Nachweissicherheit von 95 % eine Befallsrate von 10 % festgestellt werden kann.

Buchstabe c) gilt jedoch nicht für Schweine, die zur unmittelbaren Schlachtung zu Schlachthöfen versandt werden sollen.

(2) Bei der Versendung der Schweine gemäß Absatz 1 tragen die betreffenden Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 4 Absatz 1 zusätzliche Informationen über die Daten der klinischen Untersuchungen, die Probenahmen und Analysen, die Zahl der untersuchten Proben, das angewandte Analyseverfahren sowie die Testergebnisse enthält.

### Artikel 7

Die betreffenden Mitgliedstaaten dürfen die Versendung von Schweinen aus Betrieben innerhalb der im Anhang genannten Gebiete in andere Gebiete desselben Mitgliedstaats nur genehmigen, wenn die Tiere aus Versandbetrieben stammen, in denen eine klinische und serologische Untersuchungen auf klassische Schweinepest gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b) und c) mit Negativbefund durchgeführt wurden.

<sup>(5)</sup> ABl. L 39 vom 9.2.2002, S. 71.

*Artikel 8*

Die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission und die Mitgliedstaaten im Rahmen des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit über die Ergebnisse der serologischen Überwachung auf klassische Schweinepest in den im Anhang genannten Gebieten.

*Artikel 9*

Die Mitgliedstaaten ändern ihre Handelsvorschriften, um sie mit dieser Entscheidung in Einklang zu bringen, und geben die erlassenen Maßnahmen unverzüglich auf angemessene Weise öffentlich bekannt. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

*Artikel 10*

Diese Entscheidung wird vor dem 20. Oktober 2003 überprüft.

*Artikel 11*

Diese Entscheidung gilt bis zum 30. Oktober 2003.

*Artikel 12*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Juli 2003

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

## ANHANG

**Gebiete der betreffenden Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 8**

1. Belgien:
  - das Gebiet Belgiens zwischen:
    - der Autobahn E 40 (A 3) von der Grenze zu Deutschland bis zur Kreuzung mit der Nationalstraße N 68;
    - dann die Nationalstraße N 68 in südliche Richtung, bei Eupen weiter in die Aachenerstraße bis zur Kreuzung mit der Paveestraße;
    - dann die Paveestraße bis zur Kreuzung mit der Kirchstraße;
    - dann die Kirchstraße weiter in die Bergstraße und die Neustraße bis zur Kreuzung mit dem Olengraben;
    - dann den Olengraben weiter in die Haasstraße bis zur Kreuzung mit der Malmedystraße;
    - dann die Malmedystraße weiter in die Nationalstraße N 68 in südliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Nationalstraße N 62;
    - dann die Nationalstraße N 62 in östliche und südliche Richtung bis zur Kreuzung mit der Autobahn E 42 (A 27);
    - dann die Autobahn E 42 (A 27) bis zur Grenze zu Deutschland.
2. Frankreich:
  - das Gebiet des Departements Moselle: i) nördlich von der Mosel von der Stadt Thionville bis zur Grenze mit Luxemburg und ii) östlich der Autobahn A 31 ab Thionville bis zur Grenze mit Luxemburg;
  - das Gebiet des Departements Bas-Rhin: i) westlich der Straße D 264 von Wissembourg nach Sultz-sous-Forêts, ii) nördlich der Straße D 28 von Sultz-sous-Forêts nach Wörth, iii) östlich von der Straße D 27 von Wörth nach Lembach, iv) östlich der Straße D 3 von Lembach bis zur Kreuzung mit der Straße D 925, v) östlich der Straße D 925 von der Kreuzung mit der Straße D 3 bis zur Grenze zu Deutschland (Hirschthal), vi) südlich der Grenze zu Deutschland von Hirschthal bis Wissembourg.
3. Deutschland:
  - A. Nordrhein-Westfalen:
    - im Kreis Euskirchen: die Gemeinden Schleiden, Dahlem, Blankenheim, Bad Münstereifel, Euskirchen, Hellenthal, Kall; Mechernich, Nettersheim und Zülpich;
    - im Kreis Rhein-Sieg: die Gemeinden Rheinbach, Swisttal und Meckenheim;
    - die Stadt Aachen;
    - im Kreis Aachen: Monschau, Stollberg, Simmerath und Roetgen;
    - im Kreis Düren: Heimbach, Nideggen, Hürtgenwald und Langerwehe.
  - B. Rheinland-Pfalz:
    - die Kreise Ahrweiler, Bad Dürkheim, Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Cochem-Zell, Daun, Donnersbergkreis und Südliche Weinstraße;
    - im Kreis Trier-Saarburg: das Gebiet östlich der Saar;
    - im Kreis Mayen-Koblenz: das Gebiet westlich des Rheins;
    - die Städte Alzey, Landau, Kaiserslautern, Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Speyer und Trier;
    - in der Stadt Koblenz: das Gebiet westlich des Rheins;
    - im Kreis Birkenfeld: die Gemeinde Baumholder und Truppenübungsplatz Baumholder, Birkenfeld, Rhaunen; in der Gemeinde Herrstein: die Ortschaften Allenbach, Bruchweiler, Kempfeld, Langweiler, Sensweiler und Wirschweiler;
    - im Kreis Rhein-Hunsrück-Kreis: die Gemeinden Boppard, Verbandsgemeinde Emmelshausen, Kastellaun, Kirchberg; in der Gemeinde Rheinböllen: die Ortschaften Benzweiler, Kisselbach, Liebshausen und Steinbach; die Gemeinden Simmern und St. Goar-Oberwesel;
    - im Kreis Alzey-Worms: die Ortschaften Stein-Bockenheim, Wonsheim, Siefersheim, Wöllstein, Gumbsheim, Eckelsheim, Wendelsheim, Nieder-Wiesen, Nack, Erbes-Büdesheim, Flonheim, Bornheim, Lonsheim, Bermersheim vor der Höhe, Albig, Bechenheim, Offenheim, Mauchenheim, Freimersheim, Wahlheim, Kettenheim, Esselborn, Dintesheim, Flomborn, Eppelsheim, Ober-Flörsheim, Hangen-Weisheim, Gundersheim, Bermersheim, Gundheim, Framersheim, Gau-Heppenheim, die Gemeinden Monsheim und Alzey;
    - im Kreis Bad Kreuznach: die Ortschaften Becherbach, Reiffelbach, Schmittweiler, Callbach, Meisenheim, Breitenheim, Rehborn, Lettweiler, Odernheim a. Glan, Oberhausen a. d. Nahe, Duchroth, Hallgarten, Feilbingert, Hochstätten, Niederhausen, Norheim, Bad Münster a. Stein-Ebernburg, Altenbamberg, Furfeld, Tiefenthal, Neu-Bamberg und Frei-Laubersheim;

- im Kreis Germersheim: die Gemeinden Lingenfeld, Bellheim und Germersheim;
  - im Kreis Kaiserslautern: die Gemeinden Weilerbach, Otterbach, Otterberg, Enkenbach-Alsenborn, Hochspeyer, Kaiserslautern-Süd, Landstuhl, Bruchmühlbach-Miesau; die Ortschaften Hütschenhausen, Ramstein-Miesenbach, Steinwenden und Kottweiler-Schwanden;
  - im Kreis Kusel: die Ortschaften Odenbach, Adenbach, Cronenberg, Ginsweiler, Hohenöllen, Lohnweiler, Heinzenhausen, Nussbach, Reipoltskirchen, Hefersweiler, Relsberg, Einöllen, Oberweiler-Tiefenbach, Wolfstein, Kreimbach-Kaulbach, Rutsweiler a.d. Lauter, Rothselberg, Jettenbach und Bosenbach;
  - im Kreis Ludwigshafen: die Gemeinden Dudenhofen, Waldsee, Böhl-Iggelheim, Schifferstadt, Römerberg und Altrip;
  - im Kreis Südwestpfalz: die Gemeinden Waldfischbach-Burgalben, Rodalben, Hauenstein, Dahner-Felsenland, Pirmasens-Land, Thaleischweiler-Fröschen; die Ortschaften Schmitzhausen, Herschberg, Schauerberg, Weselberg, Obernheim-Kirchenarnbach, Hettenhausen, Saalstadt, Wallhalben und Knopp-Labach.
- C. Saarland:
- im Kreis Merzig-Wadern: die Gemeinden Mettlach, Merzig, Beckingen, Losheim, Weiskirchen und Wadern;
  - im Kreis Saarlouis: die Gemeinden Dillingen, Bous, Ensdorf, Schwalbach, Saarwellingen, Nalbach, Lebach, Schmelz und Saarlouis;
  - im Kreis Sankt Wendel: die Gemeinden Nonnweiler, Nohfelden und Tholey.
4. Luxemburg: das gesamte Hoheitsgebiet Luxemburgs.
-

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1207/2003 der Kommission vom 4. Juli 2003 zur Erteilung von Lizenzen für die Einfuhr bestimmter Pilzkonserven**

(Amtsblatt der Europäischen Union L 168 vom 5. Juli 2003)

Auf Seite 15, zweiter Erwägungsgrund und Artikel 1:

*anstatt:* „... gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 ...“,

*muss es heißen:* „... gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 2125/95 ...“.

---